

GHGB Genealogisch- Heraldische Gesellschaft Bern



**Mitteilungsblatt
Nr. 54**

Dezember 2017

Inhalt

Vorwort (<i>Barbara Moser, Steffisburg</i>)	2
Mandatenbücher (<i>David Heimberg Bolligen</i>)	4
Komplizierte Nachlassangelegenheit oder endloser Erbschaftsstreit (<i>Ernst Eichenberger, Schliern</i>)	17
Ans Licht geholt: Brauthandel von Heimiswil (<i>Othmar Thomann, Ostermundigen</i>)	26
GHGB-Projekt «Digitaler Nachlass» (<i>Yvonne Hausheer, Zürich</i>)	28
Hebammen und ihr Drumherum in alten Zeiten (<i>Therese Metzger, Münsingen</i>)	29
Mutationen	39
Tätigkeitsprogramm	40
Ein verlorenes Leben (<i>Andreas Blatter, Münsingen</i>)	42
Lesenswertes (<i>Barbara Moser, Steffisburg</i>)	44
Adressen GHGB	47
Anmeldeformular	48

Impressum

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB
Redaktion: Andreas Blatter, Belpbergstrasse 38a, 3110 Münsingen;
abl@andreasblatter.ch

Druck: Gerber Druck AG, 3612 Steffisburg/ 3634 Thierachern
Auflage: 350 Exemplare

Erscheint zweimal jährlich

Vorwort

Liebe Forscherinnen, liebe Forscher

Auf zu neuen Zielen! Auf die GHGB bin ich über die Website gestolpert. Ja, genau das ist es, was ich suche und wo ich Gleichgesinnte treffe und ich mich weiterbilden kann. Meine Vision. Das war im Jahr 2005. Ich wurde nicht enttäuscht, mehr bereichert und erfüllt von vielen neuen Themen, Anregungen, Bekanntschaften und Freundschaften. Die GHGB wurde zu einem wichtigen Teil meines Lebens, hat mich inspiriert, gefördert und gefordert. Meinen Lebensweg geprägt wie kaum eine Gemeinschaft zuvor.

Kassierin wurde ich aus der Not und Organisatorin der Anlässe aus Leidenschaft. Und ich freute mich am gemeinsamen Strick des Vorstandes und der stark wachsenden Anzahl Mitglieder zu ziehen, neue Wege zu gehen und die Tradition zu pflegen. Mitten in den Querelen der kommerziell gewordenen Kirchenbücher meines Heimatkantons, in dem ich tief verwurzelt bin.

Bei der Gestaltung des Jahresprogramms versuchte ich möglichst für alle Mitglieder etwas anzubieten. Lernen, Wissensvermittlung, Genuss, Inspiration, und die Kantonsgrenzen auch mal überschreitend. Der Kanton Bern war ja auch schon mal grösser als heute.

Die Mitgliederzahl ist erfreulich angestiegen, viele Projekte sind erfolgreich umgesetzt worden, und mittlerweile sind die Kirchenbücher unerwartet schnell öffentlich zugänglich geworden.

Die GHGB hat in diesen Jahren unendlich viel geleistet und die Forschungsarbeit vom Arbeitsplatz Archiv zum Arbeitsplatz zu Hause mitgeprägt.

Irgendwie vermisse ich den alten Geist des GHGB-Lebens. Einmal im Monat trifft man sich unter Gleichgesinnten, auch wenn das Vortragsthema nicht zuoberst auf der Prioritätenliste steht.

Es gab zunehmend Vorträge an denen weniger als zehn Mitglieder anwesend waren. Das kann ja mal vorkommen.

Ich frage mich: Was interessiert die 220 zu Hause gebliebenen GHGBler? Es kann nicht allein an den nicht mehr mobilen und älter gewordenen Mitgliedern liegen. Wir haben auch viele Neuzugänge mit Jahrgängen, welche die grosse Zukunft vor sich

haben oder die mitten im Leben stehen. Interessieren sich diese geschätzten 150 Vortragsbesucher überhaupt nicht für traditionelle Vorträge oder liege ich mit den Themen völlig daneben?

Manchmal war es mir schon ein bisschen sehr peinlich, wenn erfolgsgewohnte Persönlichkeiten zu mehr leeren Stühlen als zu interessierten Zuhörern ihre Passion mit Leidenschaft aufrecht zu erhalten versuchten. Ebenso die Vorträge unserer Mitglieder, denen die GHGB bis anhin eine schöne Plattform bieten konnte, ihr Wissen und ihre intensive Forschungstätigkeit zu präsentieren. Und sie zu ermuntern, dass auch Laien grossartige Arbeit leisten und diese wertvoll und publikationswürdig ist. Liegt es am verlorengegangenen geselligen Austausch am Wirtshaustisch nach den Vorträgen? Am modern gewordenen Rosinenpicken? Und was sind Rosinen für Sie? Ja, Sie, liebe Leserin und lieber Leser, meine ich! Und auf was soll die GHGB in Zukunft verzichten?

Zum Erfolg zeichnen sich die geführten Besichtigungen ab. Die sogenannten Events. Das ist ein Weg mit Potential. Ist es das, was ihr Mitglieder wollt?

Die absolut grösste Teilnehmerzahl verzeichnet seit Jahren die Hauptversammlung. Der für mich langweiligste Pflichtanlass den es in jedem Verein überhaupt gibt.

Zukunftsvision: Vier Hauptversammlungen, zwei Besichtigungen, zwei Vorträge pro Jahr. Und ein Blog im Internet zum Erfahrungsaustausch im 24-Stunden-Modus?

Gut zehn Jahre später treffe ich mich an einem neuen Lebensabschnitt wieder. Und um viele wundervolle Begegnungen und Erfahrungen reicher. Bis dato an die 80 GHGB-Anlässe und 71'479 transkribierte Ehen im Erfahrungsrucksack. Zig Bücherempfehlungen. Liest das jemand?

Die GHGB leistet ungemein viel im Vordergrund wie auch im Hintergrund. All das Wissen, das hier vorhanden ist, all die vielen tollen Menschen, die dahinter stehen, das soll nun mit neuem Elan erfolgreich in die Zukunft geführt werden.

Ich freue mich auf viel Zeit mit meinen Grosskindern, auf das Reisen und Entdecken der nordischen Länder und auf das Fortführen meiner eigenen Forschungsprojekte. Und ich freue mich, wenn durch neue Impulse wieder mehr Mitglieder am GHGB-Leben teilnehmen!

*Mit einem herzlichen Dankeschön an euch alle
Barbara*



Barbara Moser
Vorstandsmitglied
GHGB

Mandatenbücher

David Heimberg Bolligen

Neben den Tauf-, Ehe-, Toten- und Kommunikantenrödeln hatten die Predikanten auch ein Mandatenbuch zu führen. Diese verschiedenen Rödel wurden amtlich unter dem Begriff «Schlafbücher» zusammengefasst. Sie mussten, unter Aufsicht des Pfarrers bleibend, an Ort archiviert werden.

Pflicht zur Führung eines Mandatenbuchs

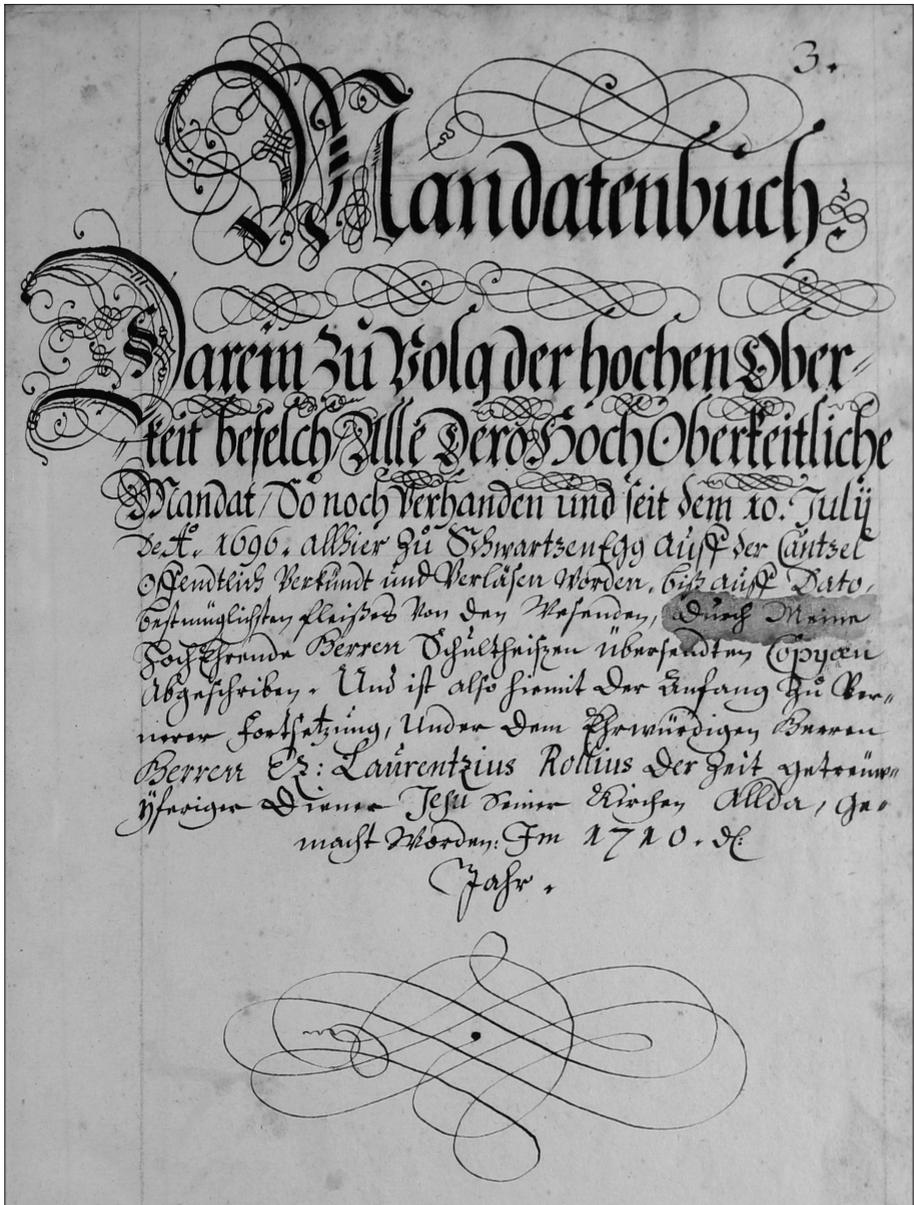
Die in den Kirchgemeindearchiven liegenden Mandatenbücher werden von den Genealogen weniger beachtet. Sie bieten zwar keine Personendaten, aber dafür Einsicht in die Kommunikation zwischen Obrigkeit und Landschaft. Der Zugriff zu vielen Gemeinde und Staat betreffenden historischen Akten wird möglich, ohne das weitere Archive aufgesucht werden müssen¹.

Es war die Pflicht des Pfarrers die amtlichen Erlasse und Beschlüsse nach der Predigt von der Kanzel zu verlesen und damit der Bevölkerung bekannt zu machen. Einzelne mussten zur Erinnerung alljährlich verlesen werden. Diese losen Schreiben gingen aber mit der Zeit verloren.

Der Pfarrer wurde auch gebraucht um Gemeindeangelegenheiten zu verkünden. Aus der Sicht mancher Pfarrer wurde die Kanzel dadurch missbraucht. Einige wehrten sich dagegen, so dass am 30. November 1644 in Bern beschlossen wurde: «Geltstagen soll man nit mehr von Kantzlen verlesen»². Die Bekanntmachung von Konkursen (Geltstag), Gantsteigerungen und Bevogtungen hatte der Weibel des weltlichen Gerichts oder der Chorgerichtswibel zu besorgen. Beide Ämter wurden vielfach von der gleichen Person versehen.

Um wichtige Beschlüsse bleibend verfügbar zu halten, ergingen schon in den Jahren 1606 (31. Dez.) und 1661 (14. Jan.) Befehle von der Obrigkeit Mandatenbücher anzulegen und laufend nachzutragen. Wie es scheint mit wenig Erfolg³.

Schultheiss und Rat der Stadt Bern verlangten deshalb am 2. Januar 1710, dass die Pfarrer ein Mandatenbuch zu führen hätten, in welches die wichtigsten behördlichen



Schwarzenegg: Mandatenbuch 1710-1823, Titelblatt von 1710

Erlasse und Befehle einzutragen seien. Dem Befehl wurde in den Pfarrhäusern nachgelebt. Viele pflichtbewusste Pfarrer nutzten die Gelegenheit und trugen erfreulicherweise auch ältere noch gültige Verfügungen und Schreiben ein.

Ein Vorzeigebeispiel ist Wynigen, in dessen Mandatenbuch auf den ersten 65 Seiten sich Erlasse und Schreiben aus den Jahren 1635-1684 finden⁴.

Aber auch der Pfarrer von Schwarzenegg bei Thun war fleissig. Ezechias Laurentius Roll (latinisiert Rollius) kopierte während seiner Amtszeit von 1696 bis 1712 110 amtliche Schreiben, welche er zuvor «auff der Cantzel offentlich verkündt und verläsen» hatte, in das 1710 neu angelegte Mandatenbuch. 86 Stück davon datierten vor 1710⁵.

Im Mandatenbuch von Leissigen am Thunersee und auch an anderen Orten ist das Befehlsschreiben von 1710 eingetragen und eröffnet das Buch:

«Schultheiß und Rath der Statt Bern. Unseren Gruß bevor etc. - - Decan. - - Auß welchem Anlaß wir auch guth befunden, die Predicanten dahin zuhalten, daß ein jeder mit einem Manual oder Mandaten-Buch sich versehe, umb alle andern Kirchen-Policy oder Discipulin-Sachen ansehende Oberkeitliche Mandat, so ihme zu observieren anbefohlen und zugesandt werden, aufzuschreiben, und solches ihren Nachfahren ohnfehlbahrlich zu hinderlaßen etc. - - Actum den 2. Jan: 1710.»⁶

Der Weg des Schreibens nach Leissigen kann gut verfolgt werden. Der bernische Rat schrieb dem Dekan des Thuner-Kapitels: «An unseren wohllehrwürdigen Herren Decan Joh. Jacob Frewdenrych Predicant zu Steffisburg abgangen»⁷. Dieser schickte eine Kopie den Visitatoren des Kapitels, welche es wiederum für die übrigen Pfarrer des Kapitels kopierten und ihnen zusandten. «Durch MwEwhrn Vetter Visitor auß dem Grindelwald, Herren Abraham Haller, mir dem dißmahligen Predicanten (Samuel Hopf) allhier, zu meinem Verhalt zugeschickt etc. - Sub dato den 2. Febr: 1710.» Bis der eigentliche Adressat das Schreiben erhielt, verstrich ein Monat.

Verteilung der Mandate

Um die behördlichen Mandate ohne grösseren Aufwand zu verteilen, wurde die bestehende staatliche Organisation genutzt:

Das alte bernische Gebiet war in Ämter aufgeteilt, die Städte wurden durch Schultheissen, die landschaftlichen Ämter durch Landvögte oder Kastlane verwaltet.

Die Geistlichkeit war verwaltungsmässig in Dekanate oder Kapitel eingeteilt. Jedem Kapitel stand ein Dekan vor, welcher aus den Pfarrern des betreffenden Kapitels gewählt wurde.

Zum Beispiel umfasste allein das «Thun-Kapitel» oder «Dekanat» nach der Reformati-

on die sieben Ämter: Thun, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, und Oberhasli, in welchen etwa 40 Kirchgemeinden lagen.

Die vielen behördlichen Bekanntmachungen führten natürlich zu vielen Schreiben. Die sparsame Obrigkeit in Bern liess durch ihre Kanzlei die Beschlüsse weltlicher Natur (falls nicht gedruckt) vielfach nur je in einem Exemplar an die Amtsverwaltungen, und solche kirchlicher Natur an die Dekane übermitteln. Diese beiden Stellen hatten dafür zu sorgen, dass diese zur Kenntnis an die eigentlichen Betroffenen, die Untertanleute und die Pfarrer, weitergeleitet wurden.

Die Kanzlei (Landschreiber und Gehilfen) am Sitz des Landvogts oder Kastlans verfertigte dann Abschriften zu Händen der Pfarrer ihres Gebiets.

Die Dekane waren dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse kirchlicher Natur durch Abschriften den dem Dekanat zugehörigen Kirchgemeinden, das heisst den Pfarrern, bekanntgemacht und zugestellt wurden. Dies geschah indem sie eine Abschrift den Visitatoren ihres Gebiets zusandten, welche davon Kopien für die einzelnen Pfarrer verfertigten.

Wichtige Schreiben mussten ins Mandatenbuch eingetragen werden, welches in der Pfarrei zu bleiben hatte und von den Pfarr-Nachfolgern eingesehen werden konnte und weitergeführt werden musste. Viele der Pfarrer waren aber nachlässig, weshalb Lücken entstanden, auch gingen viele Mandatenbücher verloren.

Die Amtstätigkeit des Pfarrers wurde jährlich durch Visitatoren (auch Juraten genannt) überprüft. Die «Schlafbücher» mussten anlässlich des Besuchs der Visitatoren diesen vorgelegt werden, und wurden auf die Richtigkeit der Führung und ihr Vorhandensein überprüft. Der Pfarrer gab über den sittlichen Zustand der Bevölkerung und seine Versuche diesen durch Predigten, Kinderlehren und persönliche Besuche zu heben, dem Visitor Auskunft. Dieser leitete seinen Visitationsbericht an den Dekan weiter. Auch die Hausväter hatten zur Visitation zu erscheinen und konnten ihre Anliegen einbringen. Schon 1654 (4. Dez.) wird von der Obrigkeit verlangt: «Haußvätter alle sollen bey Haltung der Gmeinden und Visitationen beywohnen». 1758 (26. Jan.) wird mangelndes Interesse beklagt: «daß die Fürgesetzte und Hausvätter bey HochObrigkeitlicher Ungnade ermahnt seyn sollen den Kirchen-Visitationen beyzuwohnen, damit ein jeder sein Anligen ungescheüt eröffnen, und bey dem Juraten oder Visitationen anbringen könne.»⁸

In den jährlich in der Pfingstwoche durch den Dekan einberufenen Kapitels-Versamm-

lungen zu denen die zum Kapitel gehörigen Pfarrer erschienen, wurden allfällige Missstände oder Vorschläge eingebracht und besprochen. Der Dekan meldete diese nach Bern an die Obrigkeit weiter. Diese fasste daraufhin ihre Beschlüsse und teilte sie durch die Kanzlei in Form von Schreiben (Mandate) an die Dekane der einzelnen Kapitel mit. Um den Schreibaufwand der Kanzlei in Bern niedrig zu halten - es waren etwa 160 Pfarreien (ohne Aargau und Waadt) zu orientieren - wurden nicht die einzelnen Pfarrer angeschrieben, sondern der Weg über die Landvögte und Kastlane und die Dekane gewählt.

Die Kommunikation des Pfarrers mit der Obrigkeit in Bern erfolgte nicht direkt, sondern über die Dekane oder die Landvögte und Kastlane. Bern schreibt am 5. August 1706 an die Amtleute und Dekane zu Händen der Pfarrer: «Angelegenheiten der Predicanten sollen sie nicht selbst an Mhghrn schreiben, sonder durch Ehrw. Convent oder die Hrn. Ambtleüt an Mhghrn gelangen lassen.» Und 1713 an die Dekane: «Capituls Acta sollen dem Regierenden Hrn Schuldheissen zugeschickt werden».⁹

Zwei interessante Mandate

Kalenderverbesserung:

Schon lange war bemerkt worden, dass der Julianische Kalender dem Jahreslauf nachhinkte. 1582 veranlasste deshalb Papst Gregor XIII. eine Kalenderverbesserung. Das Einfügen der Schaltjahre wurde verbessert und die Differenz im Datum ausgeglichen, der Kalender sprang vom 4. auf den 15. Oktober 1582. Die katholischen Orte übernahmen den Kalender 1584 (vom 11. auf den 22. Januar). Die Reformierten, somit auch Bern, weigerten sich Befehle vom Papst anzunehmen, und blieben beim fortlaufenden alten Julianischen Kalender. Es galten auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft nun zwei verschiedene Tagesdaten, welche um 10 Tage voneinander abwichen. Dies führte in den Grenzgebieten der Reformierten und Katholiken zu Unsicherheiten. Über 100 Jahre blieb es bei diesem Zustand. Inzwischen war der Fehler beim alten Julianischen Kalender auf 11 Tage angewachsen, so dass die Tagsatzung in Baden eine Angleichung beschloss.

Für das Gebiet des Staates Bern befahl deshalb der Schultheiss und Rat am 22. Oktober 1700, in einem Schreiben an die Amtleute, den neuen Gregorianischen Kalender einzuführen. Durch einen Sprung vom 31. Dezember 1700 auf den darauf folgenden 12. Januar 1701, unter Auslassung der dazwischen liegenden Tage, wurde diese Differenz ausgeglichen.

Die Spitze gegen den Papst blieb, es wird hier nicht von einer Übernahme des Grego-

rianischen Kalenders, sondern von einem «verbeßerten Julianischen oder so genannten Alten Calenders» gesprochen. Dieser Beschluss soll auf allen Kanzeln verlesen werden.

«Antreffend die Verlassung des Alten Calenders.

Schultheiß und Raht der Statt Bern, Unseren Gruß bevor lieber und getreüwer Ambtsmann.

Die bekanter maßen nach dem Julianischen als Alten, und Gregorianischen als Neüwen Calenders Ungleiche Zeit und Festrechnungen, Habend seith mehr dann Hundert Jahren daher nit nur ins Gemein, sonderen und für nemlichen in denen Landen, da Evangelische und Römisch- Catholische Herrschaften und Underthanen sich vermischt befinden, Vilfaltige Unordnungen und Streitigkeiten, in Geist- und Weltlichen Dingen erwecket», weshalb die im Juni und Juli stattgefundene Tagsatzung in Baden, «sich zu Annehmung und Einführung disers verbeßerten Julianischen oder so genannten Alten Calenders entschloßen. Also daß darmit nach geendigtem disem jetzlaufenden 1700. testen Jahr der Anfang gemacht und hiemit auf den 31. ten Christmonats unsers bißherigen alten Calenders alsobald und Unmittelbar der 12. te Tag Jenner 1701. folgen und gezellt werden soll.

Und damit nun nit allein Jedermäniglich sich darnach zerichten müsse, sonderen auch allen sonst besorgenden ungleichen und ungunten Gedanken und Meinungen, so by unseren Angehörigen und Underthanen zu Statt und Land disers Abgeenderten oder vilmehr Verbeßerten Calenders wegen, uß Ermanglung besseren berichts, etwan uffsteigen möchten, vorgebogen und selbige benommen und hingegen Eint und Andere deß besseren berichtet werdind, habend wir die gleich gegen allen anderen unseren Ambtleüten auch beschicht hiemit befehlen wollen, solches offenttlich von Cantzlen verkünden zelaßen, Wie zu thun wüßen wirst, Gott mit Dir. Datum 22. Octobris, 1700.»¹⁰

Mandat von 1735 gegen die Auswanderung nach Süd-Carolina (Amerika):

Die bernische Obrigkeit warnt darin ihre Untertanen vor Verführern und Werbern welche sie zur Auswanderung nach «Carolina» verlocken wollen. Sie macht sie auf die Nachteile aufmerksam, welche ihnen entstehen werden, u. a. Verlust des Heimatrechts. Diese Werber und Aufwiegler sollen aufgespührt werden und an «Leib, Ehr, Haab und Gut, ja an Leben selbst» gestraft werden. Dem Verzeiger winkt eine Belohnung von 25 Talern.

«Mandat vom 21. Mertzten 1735 ansehend das Verbott daß kein Underthan sich an entferrnte Ohrt und nach Carolina begeben, auch sich nit von Auffwiklern, Werberen, und Anderen solle verführen, verlocken oder zur Wegfahrt dingen laßen, sonder im Land und an heimsch bleiben solle, under dieser vestgesetzten Straff, daß alle Underthanen, so in Carolina reisen wollten, für einß und alle mahl des Landrechtenß verlüstig und auch gehalten seyn sollen mit ihren im Land verbleibenden Kinderen zutheilen, daß auch der Abzug von denen wegziehenden Mittlen nach äüßerter schärpffe und ohne einiches nachlaßen bezogen werden solle. Und wan denen sich finden thäten, so verborgener und geheimer Weiß ihre Mittel auß dem Land zuschaffen und dann denselben nachzufolgen trachten wurden, auff entdecken diesere ihre Mittel zu unseren Handen, und Disposition sollind confisciert werden. Deßwegen wir allen unseren Beamteten alles ernsts gebieten und befehlen auff dergleichen Auffwikler oder diejenige, so durch allerhand erfundene und unbegründete Erzehlungen unsere Underthanen zu dergleichen Reise in Carolina oder dergleichen entfernte Land einen Lust und Begierd zuerweken trachten thäten geflißenlich Achtung zubestellen, betretenen Fahß selbige einzusetzen, und unß des Verhafts zuberichten, welche Auffwikler dann gleich alß Werber falsche an Leib, Ehr, Haab und Gut, ja an Leben selbst angestraftt werden sollen, Und soll einem jeden, der einen solchen Auffwikler entecken wird, durch die Amptleüte zur Vergeltung 25 Thaler entrichtet werden.»¹¹

Mandate und Schreiben zur Zeit der Mediation

Die Zeiten hatten sich geändert. Viele Mandate wurden gedruckt verteilt. Trotzdem hatten die einzelnen Pfarrer recht viele Bekanntmachungen ab der Kanzel zu machen, besonders, wenn auch örtliche Angelegenheiten vermeldet werden mussten. Sonntag für Sonntag wurden diese verlesen. Die gedruckten Mandate wurden vom Gemeindevorstand öffentlich anschlagen.

Aus der Kirchgemeinde Zweisimmen ist eine Liste aus der Mediationszeit erhalten geblieben, welche der Pfarrer Karl Emanuel Lutz von 1804 bis 1812 (mit Fortsetzung für 1812 durch Pfarrer Heinrich Bossard) über die von der Kanzel zu verlesenden Bekanntmachungen, Nachrichten und Mandate, geführt hat. Er nahm sich Zeit über die von ihm am Sonntag nach der Predigt von der Kanzel verlesenen behördlichen Erlasse und vieles mehr Buch zu führen. Im Einzelnen handelte es sich um Erlasse des Oberamts, Militärische Angelegenheiten, Zehntsteigerungen, Bevogtungen, Geltstagen, Gantsteigerungen, Viehmärkte, also Dinge des täglichen Lebens. Diese ergeben eine vielfältige und seltene Übersicht über die Vorgänge in der Gemeinde während

seiner Amtszeit. Da Zweisimmen Hauptort des obern Simmentals war, werden hier auch viele das ganze Amt betreffende Angelegenheiten verzeichnet.¹²

Anzahl der «Verleszedeln»: 1804: 21; 1805: 86; 1806: 65; 1807: 84; 1808: 106; 1809: 122; 1810: 105; 1811: 105; 1812: 95; Total 789. Die Zahl der Meldungen wuchs immer mehr an. Verschiedene Pfarrer wehrten sich weltliche Dinge zu verkünden. Da die Bevölkerung aber interessiert an solchen Bekanntmachungen war, wurden die Landleute andererseits zu fleissigerem Kirchgang veranlasst.

Die in der Liste des Pfarrer Lutz aufgeführten Bekanntmachungen sind von allgemeinem Interesse und zeigen stichwortartig und chronologisch, was die bernische Obrigkeit und Bevölkerung in der damaligen schwierigen napoleonischen Zeit bewegte und den Landleuten zur Kenntnis gebracht wurde. Die vielen Zehntsteigerungen, Bevogtungen, Geltstage, Gantsteigerungen, die Sonntag für Sonntag verlesen wurden, werden hier ausgelassen:

4. Nov. 1804: Wegen Abkauf des Primizen. (Abgabe der «ersten Früchte» an den Pfarrer)

25. Nov. 1804: Sperr-Befehl wegen dem gelben Fieber in Spanien und Livorno.

3. März 1805: Mandat wegen zu leichtem und falschem Geld.

7. April 1805: Wegen Gesundheitsscheinen für kleines Vieh.

28. April 1805: Verordnung wegen den zu errichtenden Dragonern.

2. Juni 1805: Wegen den in franz. Sold gestandenen zu pensionirenden.

11. Aug. 1805: Kreisschreiben wegen den Engerlingen.

22. Sept. 1805: Ankündigung einer außerordentlichen Kriegssteür.

6. Okt. 1805: Kriegssteüerentrachtung.

3. Nov. 1805: Wegen der Brand-Aßekuranz.

24. Nov. 1805: Verbott der Lotterien.

29. Dez. 1805: Abdankung der Grenztruppen.

16. Feb. 1806: Verordnung wegen bigamischen Verkündungen und Ehen.

16. März 1806: Verbott gebrannter Waßer für nicht patentirte.

16. März 1806: Käfer Mandat (soll alle Jahre in ersten Merzwoche von Canzel angezeigt werden).

20. April 1806: Publikation wegen einer Hebammenschule.

4. Mai 1806: Trattengeld-Mandat. (Steuer bei Viehverkauf)

11. Mai 1806: Verbott der engl. Manufakturwaren.

15. Juni 1806: Warnung (obrigk.) an die led. Weibspersonen vor den fremden Bur-schen.

29. Juni 1806: Obrigk. Verordnung wegen der Brandaßekuranz.
27. Juli 1806: Wegen den Manslehen.
3. Aug. 1806: Das Weinausschenken auf den Bergen am Oswaldtag den 5.ten Aug. verboten.
3. Aug. 1806: Baumfrucht-Diebstahlverbott.
31. Aug. 1806: Verbott (oberamtl.) das Vieh auf den Straßen laßen weiden.
14. u. 21. Sept. 1806: Viehschau-Verordnung.
9. Nov. 1806: Säumer sollen Fuhrbriefe haben.
18. Jan. 1807: Verordnung wegen den Kuhpoken.
25. Jan. 1807: Verordnung wegen den franz. Werbung.
1. März 1807: Trülmusterungen.
31. Mai 1807: Mandat wegen den gebranten Wassern.
20. Sept. 1807: Verbott (oberamtl.) des nächtlichen Umherlaufens.
11. Okt. 1807: Wegen Viehseüche im Freiburgischen, Oberamtl.
1. Nov. 1807: Wegen der Lungenseüch im C. Waat.
15. Nov. 1807: Obrigk. Verbott für nicht allirte Potentaten zu werben.
29. Nov. 1807: Verehrschazung der Manlehengüter.
17. Jan. 1808: Sperr wegen der Freyburg. Seuche.
20. März 1808: Polizeyordnung wegen den an Pfarrherren und Chorrichtern verübte Frevel.
27. März 1808: Aufhebung der Hornviehsperr.
26. Juni 1808: Gesez wegen den saumseligen Vögten.
17. Juli 1808: Wegen den Käufen liegender Güter von Landsfremden.
11. Sept. 1808: Wegen Vieh und Schafschau.
6. Nov. 1808: Wegen Boden und Herrschaftzinsen.
6. Nov. 1808: Wegen den Manlehengütern.
20. Nov. 1808: Wegen fremden Wein import.
27. Nov. 1808: Wegen den Hausireren.
29. Jan. 1809: Verordnung wegen den Landstraßen.
26. Feb. 1809: Wegen Käneln an die Dächer.
16. April 1809: Verordnung wegen gebranten Waßern.
14. Mai 1809: Wegen tollen Hunden.
9. Juli 1809: Wegen den Zeitungen.
16. Juli 1809: Wegen Jahrmarkt in Boltigen auf 3. Oct.
30. Juli 1809: Mandat wegen doppelter Kriegssteür.
Dit. wegen Zungenkrebseüche.

29. Okt. 1809: Wegen den Harzsamlern.
5. Nov. 1809: Wegen Räumung der Simmen.
12. Nov. 1809: Neüe Landjäger Verordnung.
26. Nov. 1809: Sanitätsverordnung wegen Kuhblatter. Dokt. Mays Aufgebott zum Einimpfen.
25. Dez. 1809: Schlittenfahrt am Kirchstalden verboten.
8. April 1810: Wegen den Bernviehmarkten.
29. Jui 1810: Verbott oberamtl. der Bergtänze. (sog. Bergdorrfet).
16. Sept. 1810: Wegen Viehschau auf 24.sten. - Wegen Jagdhunden.
13. Jan. 1811: Aufforderung (gerichtl.) an alle Haushaltungen niemand aufzunehmen ohne dem Gricht zuvor anzuzeigen.
17. März 1811: Verbott der Stekengewehre.
24. März 1811: Befehl die Straaßen zu repariren.
21. April 1811: Tagfestsetzung der Musterungen.
12. Mai 1811: Neüe Käfer Verordnung.
19. Mai 1811: Fleischmandat.
23. Mai 1811: Brodtmandat.
23. Juni 1811: Salpetergräber-Verordnung.
18 Aug. 1811: Wegen Viehschau in Erlenbach auf 7. Octob.
18. Aug. 1811: Verbott wegen den Haselnüssen.
8. Sept. 1811: Tagsazungs Beschluß wegen engl. und Colonial Waren.
15. Sept. 1811: Wegen den Bußen bey Salzcontrebanden. (Salzschmuggel)
29. Sept. 1811: Wegen Handanderung von Liegenschaften.
22. März 1812: Schulexamen u. Singerexamen- Ankündigung.
5. April 1812: Viehseüch-Verordnung.
Vom neuen Pfarrer Heinrich Bossard verlesene «Verles Zedeln»:
12. April 1812: Verbott des Holzfrevels.
19. April 1812: Viehsperre gegen den Cant. Solothurn.
3. Mai 1812: Verleihung des Wirthshauses zu Boltigen.
10. Mai 1812: Publ. zur Verbeßerung der Wege.
7. Juni 1812: Aufforderung der Oberamtl. Huldigung beyzuwohnen.
14. Juni 1812: Verordnung die Verfolgung reißender Thiere betr.
14. Juni 1812: Publ. die Wege von Zweysimmen nach Saanen zu verbeßern.
28. Juni 1812: Oberamtl. Aufforderung die Hunde anzubinden oder mit Prüglen zu versehen.
12. Juli 1812: Ob. Amt. Publ. der Viehschau zu Boltigen.

Dito: Ob. Amt. Verbott des Ährenauflesens.

Dito: Ob. Amt. Verbott die Gänse laufen zu laßen.

2. Aug. 1812: Festsetzung des Erlenbach Markts.

In jeder Zeitepoche mussten die Pfarrer immer wieder ermahnt werden ordentliche Kirchenbücher (Schlafbücher) zu führen.

Am 30. August 1809 beschlossen Schultheiss und Rat des Kantons Bern eine «Verordnung über die Schlafbücher»:

«I. Diejenigen Schlafbücher, welche unseren Pfarrherren zu führen obliegen, und sich hinter einem jeden einzelnen finden sollen, sind der Tauf-Rodel, der Kommunikanten Rodel, der Eherodel, der Todtenrodel, das Mandatenbuch, und da wo der Pfarrer Aktuar deß Chorgerichts ist, das Chorgericht Manual.

II. Alle diese Schlafbücher sollen von den Pfarreren bey ihrer Verantwortlichkeit mit der äußersten Genauigkeit geführt, und alles dahin gehörende eigenhändig, so fleißig und richtig eingetragen werden, daß sie in allen Fällen zu authentischen Belegen dienen können.»¹³

Immer wieder mussten die Pfarrer an ihre Pflichten erinnert werden, so wieder am 7. Mai 1821, wo eine «Verordnung über die Führung der Mandaten Bücher» beschlossen wurde.¹⁴

Offenbar war dies auch nötig, denn daraufhin eröffnete der Pfarrer Friedrich Leuw in Meikirch ein «Neues Mandaten-Buch des Pfarr Amts zu Meykirch, angefangen im Jahr 1821.»¹⁵ Zur Erinnerung folgte am 4. Januar 1822 ein weiteres Kreisschreiben über die Führung von Pfarr-Mandaten-Büchern, mit der leisen Drohung: «Sogleich mit dem Amtsantritt eines neuerwählten Oberamtmanns sollen alle Pfarrer des Amts ihr Mandaten-Buch zur Controlle in die Amtschreiberey abliefern. - - Die Amtschreiberey wird diese Mandaten-Bücher, so wie das Register darüber, sorgfältig kontrollieren, und das fehlende auf Kosten des Betreffenden eintragen lassen.»¹⁶

Gedruckte Mandate

Einzelne Pfarrer legten auch Sammlungen von gedruckten Mandaten an, welche eingebunden oder lose in Mappen archiviert wurden, z.B.:

Jegenstorf: GHGB DVD, Mandatenbücher Nr.27 und 28: Zeitraum 1806-1820, über 100 gedruckte Mandate.

Oberburg: GHGB DVD, Nr.19: Verordnungen 1720-1794, 21 Mandate.

Oberburg: GHGB DVD, Nr.20: Verordnungen 1715-1823, 23 Mandate.

Roggwil: GHGB DVD, Nr.14: Mandatenbuch (Mappe): 1810-1828, 89 lose gedruckte Mandate.

¹ Von der GHGB werden laufend immer neue Gemeindearchive digitalisiert und die Daten auf DVD's gebrannt, dadurch werden diese Quellen und vieles mehr immer einfacher greifbar.

² Oberburg b. B.: Mandatenbuch 1714; Register S.26 (GHGB DVD, Nr.15, pdf.436).

³ Oberburg b. B.: Mandatenbuch 1714; Register S.35 (GHGB DVD, Nr.15, pdf.440): «Mandaten Bücher soll man in allen Pfrundheüseren machen. Ult: Dec: 1606. 14. Jan. 1661.»

⁴ Wynigen: Mandatenbuch 1671-1825, (GHGB DVD, Nr.13).

⁵ Schwarzenegg: Mandatenbuch 1710-1823, (GHGB DVD Nr.07).

⁶ Leissigen: Mandatenbuch 1710-1760, 1786, (GHGB DVD Leissigen Nr.11); Lotzwil Mandatenbuch 1651-1795 (GHGB DVD Lotzwil Nr.11), ebenso Rohrbach, Wohlen b. B., Schlosswil, Grindelwald und weitere.

⁷ Brienz, Mandatenbuch 1710-1827, S.2: 2. Jan. 1710; (GHGB DVD Brienz, Nr.12).

⁸ 1654, 4. Dez.: Oberburg b. B.: Mandatenbuch 1714, S.29 (GHGB DVD, Nr.15, Register: pdf.432). 1758, 26. Jan.: Oberwil i.S.: Mandatenbuch 1769-1836. S.7 (Kirchenarchiv DVD GHGB, Rodel Nr.14).

⁹ 5. Aug. 1706: Oberburg b. B.: Mandatenbuch 1714, GHGB DVD: Nr.15, S.9; und 1713: S.15.

¹⁰ Verbesserung des Kalenders: Schwarzenegg, Mandatenbuch 1710-1823, S.26-28 (GHGB DVD Nr.07, pdf.1064-1065).

¹¹ Därstetten: Mandatenbuch 1704-1824, S.14-15, (Kirchenarchiv; GHGB DVD: Rodel Nr.12).

¹² Unpaginierter Rodel im Archiv der Kirchgemeinde Zweisimmen. Der Rodel diente dem Pfarrer Johann Rudolf Schue (Pfarrer zu Zweisimmen 1727- wegen Ehebruch 1738 entsetzt), für private Aufzeichnungen seit 1725 bis 1729 über Bücherkäufe und –verkäufe usw. Er war Deutsch Lehrmeister in Bern, bevor er die Pfarrstelle in Zweisimmen antrat. Den Rodel scheint er im Pfarrhaus zurückgelassen zu haben. Dieser wurde fast 80 Jahre später vom dortigen Pfarrer Lutz benutzt, der auf den vorderen leeren Seiten sein Verzeichnis der «Verleszedeln» während der Jahre 1804-1812 eintrug. (Digitalisiert 2011 durch die GHGB: DVD 2: Nr.17; hier falsch mit «Verzeichnis Zehnten 1804» bezeichnet und wohl eher als ein ursprüngliches Hausbuch zu betrachten).

¹³ Worb, Mandatenbuch (GHGB DVD Nr.11, S.44).

¹⁴ Jegenstorf, Mandatenbuch (GHGB DVD, Nr.29, S.24-25, pdf. 2059).

¹⁵ Meikirch: Mandatenbuch 1821-1823 (GHGB DVD, Nr.11, pdf. 1232-1243).

¹⁶ Lotzwil, Mandatenbuch (GHGB DVD, Nr.13, pdf. 192-193, gedrucktes Kreisschreiben).

¹⁷ Diese Verordnungen sind von der GHGB digitalisiert worden und auf den DVD's der betreffenden Orte zu finden.

Komplizierte Nachlassangelegenheit oder endloser Erbschaftsstreit

Ernst Eichenberger, Schliern

Das Bürgerarchiv Thierachern enthält u. a. 18 Dokumente aus den Jahren 1745 bis 1788, die sich mit einem einzigem Thema befassen: mit der Nachlassangelegenheit der landesabwesenden Geschwister Ulrich und Barbara Lüthi¹ von Thierachern.

Es ist die Geschichte zweier Geschwister, die das Land verlassen haben und deren Aufenthalt nicht bekannt ist. Nach dem Hinschied ihres Vaters wurden auch ihre Anteile an der Erbschaft ausgeschieden. Und um diese Anteile geht es, wobei zwei verschiedene zeitliche Ebenen beleuchtet werden: 1745-1750 und 1782-1788.

In je einem Bericht wurde der Verlauf der Angelegenheit in zwei verschiedenen Dokumenten aus zwei verschiedenen Blickwinkeln festgehalten:

Dokument 1 in einer Klage einer späteren Generation gegen die Behörden und in Dokument 2 in einem Gegenbericht dazu, erstellt durch die angegriffene Gemeinde Thierachern.

Die Protagonisten, sozusagen die Titelfiguren, sind Ulrich und Barbara Lüthi. Über das Jahr der Auswanderung von Ulrich und Barbara Lüthi sind verschiedene Versionen aktenkundig: sicher ist, dass sie das Land vor 1745 verlassen haben, in einem Dokument von 1750 wird erwähnt, dass sie vor mehr als 30 Jahren ausgewandert seien, also ~1720. Andernorts wird das Jahr 1706 erwähnt. Anhand der im Archiv vorliegenden Unterlagen soll versucht werden, diese Geschichte einigermaßen verständlich nachvollzogen werden, um deren Komplexität zu illustrieren.

Beim Dokument 1 handelt es sich um eine Abschrift aus den Akten der Landschreiberei Thun, die für die Gemeinde Thierachern im Zusammenhang mit der Erbschaft der landesabwesenden Geschwister Ulrich und Barbara Lüthi erstellt worden war. Am 14. Februar 1745 legte Ullrich Grun, Sekelmeister, das Amt des Vogtes der Beiden nieder, präsentierte seine Vogts-Rechnung und wurde von der Gemeinde entlastet. An seiner Stelle wurde Hans Lüthi, der Halbbruder der Beiden zu deren Vogt ernannt. Das ihnen zustehende Erbe wurde mit Kr. 143.3.2. für Ulrich und Kr. 145.19.1. für Barbara ausgewiesen.

Das vom 19. Dezember 1750 datierte Dokument 2 ist eine Abschrift des Bürgerschaftsbriefes², welcher die Gemeinde Wimmis zu Gunsten der Gemeinde Thierachern für Mathys Wittwer, Ehemann der Madlena geb. Lüthi (Schwester), ausgestellt hatte.

Die Dokumente 3 und 4 beziehen sich auf Kundmachungen, die an Statthalter Zimmermann zu Händen der E. E.³ Ehrbarkeit³ adressiert waren.

Am 9. Juli 1782 wird er in einem ausführlichen Schreiben aufgefordert, die unterlassenen Überwachung und Kontrollen des Vogtes Hans Lüthi nachzuholen und die fehlenden Unterlagen zu beschaffen, damit die Gemeinde so belegen könne, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sei. Der Vogt sei anzuhalten, seine Vogts-Rechnung über die Verwendung der Mittel der landesabwesenden Geschwister Ulrich und Barbara Lüthi zu unterbreiten. Er soll mit allem Drum und Dran zeigen, wie diese seit 1745 – seit der letzten bekannten Rechnungsablage – verwaltet worden seien. Sollten diese Aufforderungen innerhalb von 14 Tagen nicht befolgt worden sein, so würde die Angelegenheit auf dem Rechtsweg weiterverfolgt.

Am 7. August wurde mit einem sinngemäss gleichlautenden Schreiben die Angelegenheit in Erinnerung gerufen. Statthalter Zimmermann wird gerügt, weil er die Aufforderung vom Juli keiner Antwort gewürdigt habe. Er habe damit gezeigt, dass es die Gemeinde darauf ankommen lassen wolle, die Sache unter Kostenfolge und Inkaufnahme langwieriger Verhandlungen zu verzögern. Damit Klarheit geschaffen werden könne, wurde diesmal jedoch mit dem konkreten Aufgebot, sich am 10. August im Schloss Thun zu einem oberamtlichen Verhör einzufinden, reagiert.

Das undatierte (1772) Dokument 5 ist als Klage zu betrachten, mit welcher vorliegende Angelegenheit der Regierung nochmals mit Bitte um Unterstützung unterbreitet wurde. Die Bittsteller – in dieser von der Kanzlei in Bern ausgefertigten Kopie – sind nicht namentlich erwähnt (es waren Johannes Klossner von Wimmis, Ehemann der Magdalena geb. Lüthi, Halbschwester der beiden Landesabwesenden, und Johannes Lüthi, Sohn des Michael (?), Sch hmacher, von Thierachern). Sie begründen hier nochmals, wieso sie sich ungerecht behandelt fühlten, weil ihre Bitten um Auskünfte von Seiten der Behörden nicht beantwortet wurden.

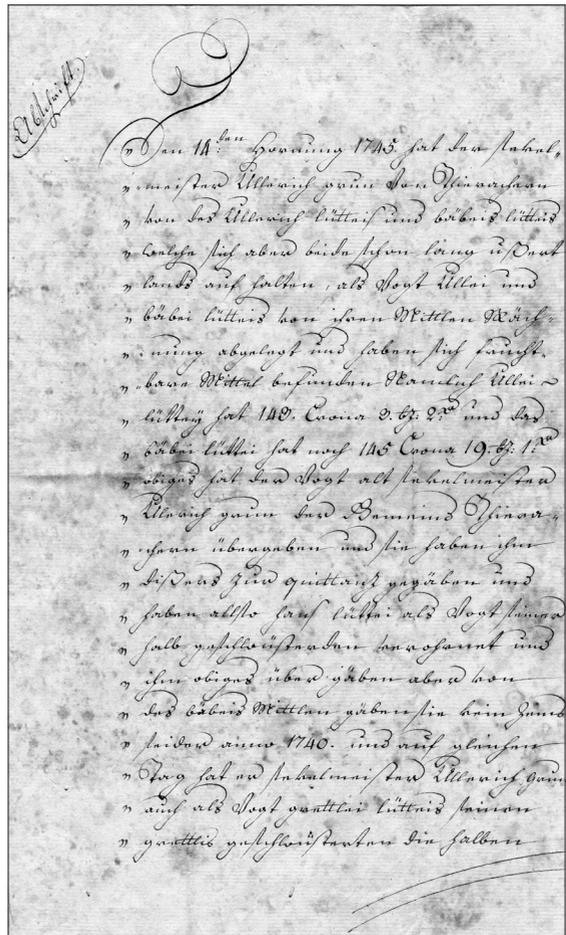
Die Bittschrift beginnt mit der Aufzählung der Ereignisse, die im Rahmen dieser Angelegenheit von Bedeutung waren. Sie fängt mit den Gegebenheiten an, wie sie im Dokument 1 beschrieben sind. Im Jahre 1750 hätten sich dann die Geschwister ihrer landesabwesenden Verwandten entschieden, deren Mittel auf Bürgschaft hin unter sich zu verteilen.

Dann wird aber darauf hingewiesen, dass es sich beim Bürgerschaftsbrief aus Wimmis – Dokument 2 – geblieben sei, ohne dass die Mittel, soweit ihnen bekannt sei, jemals

ausbezahlt worden seien, jedenfalls bestünden keine diesbezüglichen Bescheinigungen, und es sei ihnen nicht bekannt, wohin sie gekommen seien, bzw. wo sie sich befinden. Verschiedene Verwandte, die hier als demütige Gesuchsteller und unzweifelhaft als rechtmässige Erben in Erscheinung, treten, hätten schon seit einiger Zeit vergeblich nach diesen, «ihren» Mitteln gefragt und nach vielen mühsamen Nachforschungen hätten sie endlich eine Spur des ersten Vogts (Grun) gefunden und seien durch ihn auch an den zweiten Vogt (Hans Lüthi) gelangt, von dem sie aber auf all ihre freundlichen Anfragen nichts als eine grobe Rechtsbelehrung erhalten hätten.

Die Bittsteller, teils ganz arme, teils sonst minderbemittelte Leute, glaubten, nicht schuldig zu sein, sich mit dem Vogt Lüthi in Rechtshandel einlassen zu müssen. Sie wandten sich deshalb an die Ehrbarkeit⁴ oder Gemeinde Thieracheren, hoffend, dass diese, die seinerzeit dem Vogt die Mittel ausgehändigt hatten, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für diese Mittel verantwortlich seien, von sich aus den Vogt anhalten würden, seinen Verpflichtungen nachzukommen, d. h. Rechenschaft über den Verbleib dieser Erbschaft abzulegen.

Doch wurde ihr Ansuchen von der Gemeinde nicht beantwortet, so dass sich die Gesuchsteller genötigt sahen, sie vor den Richter zitierten zu lassen, in der Hoff-



Erste Seite aus Dokument 1 von 1745

nung wenigstens so die gewünschten Auskünfte zu erhalten. Allein der gewünschte Erfolg trat nicht ein. Dem Vogt wurde ein Schriftstück (Revers) zugestellt, mit der Frage, wie er sie – die Gemeinde – vor allfälligen Kosten und Schaden bewahren könne. Beim Verhör vor dem Oberamt in Thun vom 10. August 1782 seien die Abgeordneten der Gemeinde mit Unterstützung eines Fürsprechers erschienen. Sie hätten Einwendungen gemacht wegen der Unvollständigkeit der Vollmacht, und weil einige der Vollmachtgeber dazu nicht befugt, nicht berechtigt gewesen seien, da sie bevogtet oder wegen Konkurs bevormundet seien, so dass Schultheiss Stürler tatsächlich genug rechtliche Gründe gehabt habe, diesmal die Bittsteller abzuweisen.

Sie fanden es natürlich als störend, dass «ihre» Gemeinde – sozusagen mit juristische Spitzfindigkeiten – die Sache mit Kostenfolge für die minderbemittelten Antragsteller verzögern und so von ihrer mutmasslichen Schuld ablenken wolle. Sie – die Gesuchsteller – bitten deshalb nochmals flehend, dass ihnen Gerechtigkeit verschafft werde. Beim Dokument 6 handelt es sich um die Vollmacht (Procur), mit welcher Statthalter Albrecht Zimmermann und Weibel Samuel Zimmermann am 8. August 1782 von der Gemeinde ermächtigt wurden, diese in der Angelegenheit gegen Johannes Klossner von Wimmis und Hans Lüthi zu Thierachern zu vertreten.

Dokument 7 trägt den Titel: «*Oberamtlicher Befehl an den Statthalter, Vorgesetzte und übrige der Gemeinde Thierachern.*»; es ist vom 2. September 1782 datiert. Der Regierungsvertreter, Carl Emanuel Stürler, Schultheiss zu Thun, befiehlt, dass die Gemeinde in Sachen Begehren von Johannes Klossner und Mithaften bezüglich der Vermögensmittel der landesabwesenden Geschwister Ulrich und Barbara Lüthi bis zum 14. September dem Oberweisenrichter darüber ohne weiteres deutlichen Bericht und Rechnung zu erstatten habe. Falls aber die in Frage stehenden Mittel in der Zwischenzeit ausbezahlt worden seien, solle dies belegt und darüber mit allen Details berichtet werden.

Dokument 8, das den Titel «*Ehrebietiger Gegenbericht für die Ausgeschossenen⁵ der Ehrenden Gemeind Thierachern gegen den Johannes Lüthi von gedachtem Thierachern und dessen Mitthaffte.*» trägt, stellt die Entgegnung der Gemeinde auf die von den Klägern aufgeworfenen Anschuldigungen dar. Der Bericht ist in zwei Teile gegliedert.

Historische Vorstellung der Vorfälle (summarische Erzählung)

Ulrich und Barbara Lüthi wanderten 1706 aus. Der Vater und verschiedene Geschwister blieben zurück. Der Vater starb 1739. Bei der Verteilung der Erbschaft wurden Ulrich und Barbara auch berücksichtigt. Für deren Anteile wurde ein Vogt, Sekelmeister

Grun, ernannt. Dieser legte am 24. Februar 1745 seine Vogts-Rechnung ab. An seiner Stelle ernannte man einen neuen Vogt, Hans Lüthi, Grichtsäss, Halbbruder von Ulrich und Barbara, deren Mittel bis 1750 in seinen Händen verblieben. Bereits 1740 war der Tod der Barbara Lüthi bekannt geworden.

1750 entschlossen sich sämtliche Geschwisterte von Ulrich und Barbara Lüthi, deren Mittel unter sich zu verteilen. Nach 1750 lebten die Brüder Michael⁶ und Rudolf⁷ weiter, ohne etwas aus diesen Mitteln zu fordern, da sie ja ihren Anteil erhalten hatten. Die Sache schien somit zur Zufriedenheit aller erledigt.

Erst jetzt (1782) nach 32 Jahren fordern die Kinder der beiden Brüder «ihren» Anteil an einem Erb, das ihre Väter längst unter sich geteilt und genossen hatten. Von den direkt Betroffenen lebten lediglich noch Grichtsäss Hans Lüthi und die nach Wimmis verheiratete Schwester Magdalena, Ehefrau des Peter Klossner. Neben diesem Argument macht die Gemeinde aber vor allem die Verjährung geltend.

Widerlegung der gegnerischen Klage

Bei den hier aufgeführten Angaben handelt es sich mehr oder weniger um eine Wiederholung der unter Dokument 1 enthaltenen Punkte. Als Beweise für diesen Gegenbericht wurden folgende Dokumente aufgelistet:

1. Die von der Gemeinde ausgestellte Quittung vom 23. April 1745.
2. Das Vogts Buch der Gemeinde, Seiten 109 und 110, auf welchen die Vogts-Rechnung von Sekelmeister Grun eingeschrieben ist.
3. Der Kaufbrief zwischen Michael Lüthi und Christen Hänni vom 23. Februar 1742 (über das Stück Land, welches Michael Lüthi zur Sicherheit von Ulrichs Anteil gekauft hatte).
4. Revers und Bürgerschaftsbrief der Gemeinde Wimmis vom 28. Februar 1745.
5. Bürgerschaftsbrief vom 19. Oktober 1750.
6. Der Schriftwechsel zwischen den beiden Parteien.
7. Einschägige Gesetze, persönliche Zeugnisse, Beweise und auf Verlangen noch mehr.

Es ist offensichtlich, dass dieses Dokument eine einseitig, aus der Sicht der Gemeinde erstellte Rechtfertigung darstellt, mit welcher jegliche «Verschuldung» ablehnt wird. Dass aber auf den Hinweis ihrer gesetzlichen Verantwortung überhaupt nicht eingetreten wird, kommt fast einer Schuldbekennung gleich, Umstand, der auch von den vorgesetzten Behörden so beurteilt wurde, wie spätere Dokumente zeigen werden.

Beim Dokument 9 geht es um eine von Klossner und Lüthi unterbreitete

Kostenaufstellung mit insgesamt 89 Positionen, deren Ausmass und Betrag allerdings nicht in vollem Umfang anerkannt wurden. Aufgrund einer am 24. März 1783 angesetzten Vergleichsverhandlung entschied das Gremium der Moderatoren auf eine Ermässigung der geforderten Summe und setzte sie auf Kr. 46.6.3. fest; Betrag, welcher die Gemeinde an die Interessenten bezahlen musste.

Zwar ist es nirgends explizit vermerkt, doch scheint dies für die Gemeinde ein starker Verweis gewesen zu sein. Obwohl sich diese in ihrer Rechtfertigung hauptsächlich auf die Verjährung abgestützt hatte, scheint die übergeordnete Behörde erkannt zu haben, dass die Gemeinde ihre Rolle nicht ausgeübt hatte, weil sie nach Übergabe der Mittel an den Vogt Lüthi – einem Angehörigen der Familie – die Angelegenheit als erledigt betrachtet hatte, statt dessen Vogttätigkeit weiterhin zu überwachen und zu kontrollieren, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Spielte dabei gar Vetterli-Wirtschaft eine Rolle?

Beim Dokument 10 handelt es sich um eine Abschrift eines Briefes, welchen Schultheiss und Rat der Stadt Bern, d. h. MGH⁸, an ihren getreuen Amtsmann, den Schultheiss der Stadt Thun, unter dem Datum vom 9. Januar 1783 gesandt haben. Es geht dabei um die Klage der Nachkommen der Familie Lüthi (Dokument 5) und den von der Gemeinde Thieracheren verfassten Gegenbericht (Dokument 8). Letzteren habe man samt den eingereichten Unterlagen sorgfältig geprüft. Man habe aber nichts finden können, wonach die Gemeinde weder durch Rechnung, Quittung, noch andere Schriften die Verteilung und Herausgabe der in Frage stehenden Mittel bescheinigt habe. Deshalb werde die Gemeinde dazu verurteilt, neben Bezahlung der Kosten die Summe samt Zinsen gegen gesetzliche Bürgschaft an die rechtmässigen Erben aus-zuzahlen.

In einem weiteren Absatz wurde festgehalten: *«Wenn aber die Gemeind diejenigen ausfündig machen würde, welche diese Mittel sint der obbemeldeten Zeit von dem Jahr 1745. an sich gezogen; – so sollen dieselben an der Gemeind Plaz, nicht nur die questionierlichen⁹ Mittel und Zinsen bezahlen, sondern auch die dieses Geschäfts halb ergangenen Kosten, für welche Wir jezt die Gemeind verfallen¹⁰, auf sich haben und derselben refundieren¹¹. Da Wir die übrigen Zinsen ihra aus Gnaden nachgelassen¹² und derselben den Regress¹³ auf den Gerichtsäss und leztgewesenen Vogt Hans Lüti anturch ertheilt haben wollen.»*

«Thun» wird gebeten, all dies den Interessierten zu eröffnen.

Damit werden einmal mehr – und zwar mit äusserster Schärfe – die Unterlassungs-sünden der Gemeinde angeprangert.

Die Dokumente 11 und 12 sind Bürgschaftsbriefe, ersterer datiert vom 14. Februar

1783, ausgestellt durch die Gemeinde Wimmis zu Gunsten der Gemeinde Thierachere für Magdalena Lüthi, Peter Klossners sel. Witwe.

Das vom 22. Februar 1783 datierte Dokument ist neben seiner Funktion als Bürgerschaftsbrief gleichzeitig auch die Quittung für die Auszahlung der Vermögensanteile für die sechs Kinder des verstorbenen Michael Lüthi, die von der Gemeinde je 67 Kronen an Kapital und Zinsen erhalten hatten.

Dokument 13 ist die Abschrift einer vom 13. Mai 1783 datierten Erkenntnis zu Handen der Gemeinde Thierachere. Darin wird Bezug genommen auf eine Eingabe von Hans

Ernst Eichenberger gestorben

Kurz vor Drucklegung dieses Mitteilungsblattes erfahren wir mit Betroffenheit, dass Ernst Eichenberger, der Autor dieses Artikels, am 28. Oktober 2017 nach intensiver Krankheit innert kurzer Zeit verstorben ist.

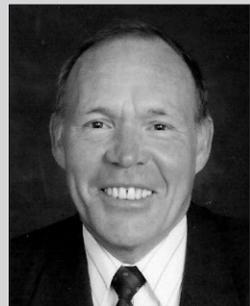
Nach über 40 Jahren im Dienste des Bundes – zuerst bei der Post, danach als Vertreter der Schweiz im Ausland (Botschaften und Konsulate) – hat sich Ernst Eichenberger nach seiner Pensionierung intensiv der Könizer Lokalgeschichte gewidmet und darüber Vorträge gehalten.

Unser GHGB-Mitglied hinterlässt in seinem Arbeitszimmer in Schliern zahlreiche unvollendete Projekte (etwa Berner Stundensteine), wohl tausende von Schriftstücken - alles Zeugen seines schier unendlichen und vielseitigen Wissens.

In gedruckter Form liegen hingegen folgende Publikationen vor:

- Der bäuerliche Alltag in der oberen Gemeinde Köniz – Tagebuch des Friedrich Hänni, Dürsgraben 1878-1889
- Käserei Oberblacken – Chronik einer Dorfkäserei 1872-2005
- Die Mühle in Thierachern
- Die Bachmühle – Gemeinde Niedermuhlern
- Die Mühlen in und um Köniz herum
- Köniz - unser Wasser; alles über das Wasser in der Gemeinde Köniz
- Köniz und die Wasserversorgung der Stadt Bern
- Wasserversorgung der Region Bern 1974 – 2014

Die lesenswerten Bücher können bis auf weiteres über folgende Website bezogen werden: www.rund-um-koeniz.ch. *abl*



Lüthi, Grichtsäss und letzt gewesener Vogt der landesabwesenden Geschwister Ulrich und Barbara Lüthi. Dieser ersucht, dass ihm ein neues Recht im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens gewährt werde.

Die M. G. H.⁸ weisen jedoch Hans Lüthi's Begehren ab, mit der Begründung, dass nicht er, sondern die Gemeinde zur Rückerstattung der in Frage stehenden Mittel verurteilt worden sei; der Gemeinde sei lediglich ein Rückgriff (Regress) auf ihn gestattet worden. Wenn er etwas zu fordern habe, so solle er rechtlich gegen die Gemeinde auftreten, falls ihn diese zur Zahlung angehalten habe.

Ein weiterer Bürgerschaftsbrief ist das Dokument 14, datiert vom 5. Juni 1784, ausgestellt zu Gunsten der Gemeinde Thieracheren mit Bezug auf Grichtsäss Johannes Lüthi, der mit diesem Schreiben der Gemeinde gegenüber auch den Empfang von 67 Kronen als sein Anteil aus den Erbschaftsanteilen von Ulrich und Barbara Lüthi quittiert. Auch hier wieder mit der Einschränkung, diesen Betrag zurückzugeben, falls jemand ein besseres Recht geltend machen könnte.

Das vom 18. Februar 1788 datierte Dokument 15 ist eine Ergänzung (Beysatz) zur Rechnungsablage von Johannes Lüthi, dem Schuhmacher. Es handelt sich um eine Gegenüberstellung von Kreditoren und Debitoren und hat mit der eigentlichen Nachlassangelegenheit nichts zu tun. Sie dient wohl eher zur Illustration seiner prekären Lage, obwohl sie zwar mehr Guthaben als Schulden aufweist.

Auf dieser Linie liegt auch ein Brief – Dokument 16 – vom 28. Februar 1788, in welchem steht, dass Johannes Lüthi eine von Ulli Künzi ausgestellte Rechnung nicht anerkenne.

Dokument 17 ist die Kopie eines vierseitigen Schriftstückes – dem Bittgesuch von Johannes Lüthi –, welche das Datum vom 3. März 1788 trägt. Er befinde sich in einer äusserst prekären Notlage, Grund, wieso er um Gnade und Hilfe flehe. Er habe für vier minderjährige Kinder und deren kränkliche Mutter zu sorgen. Angesichts dieser Umstände erachte es die Gemeinde Thieracheren als nötig, ihn zu bevormunden. *(Handelt es sich hierbei wohl teilweise auch um eine Rache, weil Johannes Lüthi einer der Initianten gewesen war, der «mitschuldig» an der «Verurteilung» der Gemeinde gewesen war?)*

Er appelliere deshalb an die Güte und die Gerechtigkeitsliebe der Obrigkeit, dass von der Bevormundung abgesehen werde.

Dokument 18 ist die Abschrift einer Stellungnahme der Gnädigen Herren von Bern, datiert vom 23. April 1788. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass Johannes Lüthi um Entvogtung gebeten habe, Begehren, das man aber abgewiesen habe. Nachdem man den Bericht der Gemeinde Thieracheren erhalten habe, sei man der Ansicht,

dass er zu Recht bevormundet worden sei. Die Gemeinde werde gebeten, ihm dies zu eröffnen.

Es ist ja allgemein bekannt, dass Erbschaftsangelegenheiten immer wieder Anlass zu Streitigkeiten geben. Frappierend aber ist im vorliegenden Fall der Umstand, dass die über Jahre dauernde Verzögerung in erster Linie auf die unprofessionelle Arbeit der Gemeinde zurückzuführen ist, der es zuzuschreiben ist, dass es überhaupt zur Infragestellung bezüglich der Auszahlung der Erbschaft gekommen ist. Wäre alles korrekt vor sich gegangen, hätte die Angelegenheit 1745 abgeschlossen werden können. Es ist – aufgrund der Aktenlage – gut möglich, dass im Nachhinein die in Frage gestandenen Mittel doppelt ausgerichtet werden mussten, weil die Abwicklung der Auszahlung nicht nach dem Buchstaben erfolgt ist, d. h. nicht korrekt protokolliert wurde. Dabei ist es sogar möglich, dass dies zu Lasten der Steuerzahler geschehen ist.

¹ Insbesondere der Familienname Lüthi war in den älteren Dokumenten in fast jeder möglichen Variante geschrieben worden: Lüti, Leüthi, Lüttei. Aber auch für die beiden Vornamen gab es ältere Versionen: Ullei und Bäbei.

² Bürgerschaftsbrief = war eine Garantie-Erklärung einer Gemeinde im Namen eines ihrer Bürger einer anderen Gemeinde gegenüber, deren Bürger als Erblasser in Frage kam, aber dessen Aufenthalt oder Ableben unbekannt war. Es ging darum, dass die Auszahlung dieses Erbes bewilligt wurde im Gegenzug zum Versprechen, dass der Betrag zurückvergütet würde, falls jemand ein besseres Recht geltend machen könnte.

³ E E. = Einer Ehrenden

⁴ Ehrbarkeit = Sittsamkeit; die ehrbare Gesellschaft; die verfassungsmässige Obrigkeit gegenüber eigenmächtig auftretenden Gewalten.

⁵ Ausgeschossene = gewählte Interessenvertreter, Delegierte der Gemeinde.

⁶ † 24. Juli 1768.

⁷ † 1769.

⁸ MGH = Meine Gnädigen Herren (von Bern).

⁹ questionierlich = in Frage stehend, vom franz. «question».

¹⁰ verfallen = verurteilen.

¹¹ refundieren = zurückerstatten, -zahlen, -vergüten, vom engl. «refund».

¹² nachlassen = hier: (eine Schuld) schenken, erlassen.

¹³ Regress (lat.) = Ersatzanspruch, Rückgriff.

Ans Licht geholt

Othmar Thomann, Ostermundigen

Der Brauthandel von Heimiswil vom 26. Dezember 1639 (Chronik Oberburg)

betreffend Hans Lerch, Christen Nennig¹ und Christina Äschlimann

Der Fall ist gleichlautend im Chorgerichtsmanual Oberburg aktenkundig (DVD Oberburg,

Datei 1, Seite 26). Dort sind allerdings gewisse Zusatzpassagen in Latein eingefügt und für Laien nicht unbedingt entzifferbar.

Im Oberburgbuch, herausgegeben von der dortigen Einwohnergemeinde, wird der Fall auf Seite 43 ebenfalls publiziert.

Da Heimiswil damals in Oberburg kirchhörig war und noch keine eigene Kirche besass, wurde die Angelegenheit in erster Instanz vom zuständigen Chorgericht abgehandelt.



1640 Februar 16. Hans Lerch ist geständig, daß er den 26. Dezember vorigen Jahres „zu Heimiswil im Wirtshaus ihn eigen ehewyh dem Christen Nennig umb 1000 Gulden habe welen verkauffen, Christen Nennig ihm, dem Lerch, 1000 Pfd. Geldts und 4 schaf zum trinkgäld uf ihn ehewyh geboten und darum habe gäben welen, auch Christina Äschlimann, Hans Lerchen Ehefrau selber bey diesem kauf und märit gsin — hat ire sach der Edle Hr. Schultheiß nach Bärn vor einen Hochwysen Rat dajelbst geschriben, daß er sie unserm gnädigen Herren mit lhb und gut zuerkennt (Hinrichtung und Confiscation), hend unsere gnädigen Herren dies Urteil gemildert und erkennt: 1. Daß obgedachte beyde Gsellen bis uff ir Gnaden gfallen hin söllndt ehr- und wehrlos sin; 2. söllndt sie hie in der Kilchen Oberburg die ganze predig uf mit bloßem, entdecktem Haupt¹⁾ jedermänniglichen zum spectacul und schauspiel öffentlichen fürgestellt auch von mir dem Predikanten die predig füglich uff sie gericht, damit gründlicher erkant und bekantnuß ihres groben fählers und schwären mißfethat mögindt gebracht werden; 3. solte Hans Lerchen Frau, als welche stillschweigend und mitmachend in diesen Kauf und Märit gleichwohl gewilligt, mit 24 stündiger Gefangenschaft abgestraft werden.“

1642 September 29. Das Einzugsgeld wird auf 20 Pfd. festgesetzt, wovon $\frac{1}{2}$ in das Reisgeld (Ausrüstung der Mannschaft), $\frac{1}{2}$ in das Kirchengut gehören.

Titelbild der «Chronik von Oberburg» von 1902 sowie entsprechende Textpassage.

Diesem stand in der Regel der Gemeindepfarrer vor. Es ist daher davon auszugehen, dass er die ausserordentliche Angelegenheit aufgegriffen hat. Er hat auch den Eintrag im Chorgerichtsmanual verfasst.

Burgdorf wurde, als ehemalige kyburgische Stadt, von einem Schultheissen regiert. Nach der Übernahme durch die Berner (1384) wurde das Schultheissenamt (später Landvogtei) beibehalten und unter anderem die Kirchhöre Oberburg auch diesem zugeschlagen.

Die Verhandlung im vorliegenden, krassen Fall wurde durch den Schultheissen von Burgdorf, der auch zeitweise dem Chorgericht vorstand, geführt, wobei die Delinquenten verhaftet und befragt wurden. Das definitive Urteil hingegen wurde durch die bernische Obrigkeit gefällt.

Im Oberburgbuch ist nachzulesen, dass die bernische Obrigkeit vorerst das Todesurteil für die Sünder aussprach, dieses aber auf Bitten des Schultheissen revidierte, unter anderem vermutlich auch deshalb weil die Straftat nicht ausgeführt, sondern nur mehr oder weniger geplant war. Die Strafabstufung zwischen Pranger und Hängen war zu jenen Zeiten bekanntlich sehr gering.

Über die Hintergründe, welche die Delinquenten zu ihrem aussergewöhnlichen Ansinnen führte, ist nichts bekannt. Hans Lerch und Christine Äschlimann waren noch nicht einmal ein halbes Jahr verheiratet (Hochzeit am 22. Juli 1639) und gemäss der Datenlage, Taufe am 16. August 1640², war die Ehefrau am 26. Dezember 1639 bereits seit ungefähr sechs Wochen schwanger. Es ist auch nicht anzunehmen, dass das Vorhaben aus irgendeiner Festlaune heraus entstand, sondern der Treffpunkt in der Wirtschaft zu Heimiswil bewusst zu vorgesehener Verhandlung ausgewählt wurde. Das Verdikt «ehr- und wehrlos» war, nebst der entwürdigenden zur Schaustellung, nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Es bedeutete unter anderem den Verlust des Bürgerrechts, der allgemeinen bürgerlichen Rechte, Einzug der Güter, keinen Rechtsschutz, keinen Handel, kein Klagerecht, kein Unterhaltsrecht bei allfälliger Verarmung, das Verbot irgendwelche Stich- oder Schusswaffen zu besitzen und zu tragen, auch nicht zur Selbstverteidigung. Sofern das Urteil nicht für lebenslänglich ausgesprochen wurde, konnte nach gewisser Zeit ein Gnadengesuch eingereicht werden.

¹ später Nenniger, Bürger von Bätterkinden (DVD Familiennamen der Schweizerbürger bis 1862,

Ausgabe 2014). Der Name erscheint vorwiegend im BE Mittelland

² Kirchenbücher Rüegsau, 16.08.1640, Barbara, Taufe

GHGB-Projekt «Digitaler Nachlass»

Yvonne Hausheer, Zürich

Anlässlich der letzten HV hat der Präsident zur Frage „Wie sichere ich meine Forschungsergebnisse langfristig?“ zur Gründung einer Arbeitsgruppe aufgerufen.

Die GHGB-Aktivisten für das Projekt «Digitaler Nachlass» haben sich am 14. November, im Anschluss an die Führung durch die Burger-Bibliothek Bern, ein erstes Mal zusammengefunden. Die Gruppe besteht derzeit aus sieben Mitgliedern:

Alfred Imhof, Anina Röthlisberger, Beat Begert, Heribert Bielmann, Isabelle Caruso, Res Blatter (Verbindungsmann zum Vorstand) und die Schreibende, Yvonne Hausheer. Ebenfalls interessiert, aber zu späterem Zeitpunkt hinzukommen könnte Thomas Herrman. Kurz: Wir sind eine bunte Mischung von Mitgliedern mit vielfältigem IT-, Digitalisierungs- und Archivierungserfahrungen und dank dem Informatiker Heribert Bielmann und der Bibliothekarin Isabelle Caruso auch mit aktuellem Expertenwissen.

Wie geht es weiter ?

Nach dem Advents- und Feiertagstrubel wird sich die Gruppe wieder treffen, jetzt um konkret zur Sache zu gehen. Erste mögliche Traktanden:

- Wahl der Projektleitung
- Definition des Begriffs «Digitaler Nachlass» aus Sichtpunkt der Genealogie
- Marktanalyse: Was für Methoden der langfristigen Sicherung der digitalen Daten werden von Archiven empfohlen? Welche Lösungen für genealogische Daten existieren bereits?
- Antrag formulieren für die HV 2018

An der kommenden Hauptversammlung wird den Mitgliedern über das Ergebnis der bis dato zusammengetragenen Fakten Bericht erstattet und es können allfällige Fragen oder Bedürfnisse geklärt werden. Zuletzt sollte der Arbeitsgruppe ein klar definierter Auftrag erteilt werden.

Das Projektteam ist sehr engagiert und freut sich auf dieses richtungsweisende Vorhaben, das allen Mitgliedern der GHGB einen direkten Nutzen bringen soll.

Hebammen und ihr Drumherum in alten Zeiten

Therese Metzger, Münsingen

Viele Berufe erscheinen immer wieder bei der Forschung nach Ahnen, doch von den meisten haben wir heute keine Ahnung mehr, wie man sie früher ausführte und was für Ansprüche verlangt wurden. Der folgende Beitrag soll etwas Licht in die Arbeit der Hebamme bringen. Es ist eine Zusammenfassung verschiedener Unterlagen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Hebamme - der wichtigste Frauenberuf in der Gemeinde

Die Hebamme, im Französischen „sage femme“ (weise Frau) genannt, war schon immer eine wichtige Person in der Gemeinde. Sie half bei der Geburt eines Kindes und bei der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen. Früher war es mehr ein Amt, doch später wurde daraus ein richtiger Beruf mit grosser Verantwortung. Lange erhielten die Anwärterinnen einfache Empfehlungen, heute jedoch braucht es dazu die Matura und ein vierjähriges Bachelor-Studium an einer Fachhochschule.

Voraussetzungen für die Berufsausübung

1838 wurde im Aargau ein passendes Alter, das heisst zwischen 20 und 30 Jahren, für günstig empfohlen, sodann sollte die Frau schmale Hände und nicht zu kurze Finger haben. Überaus wichtig schien die Pflege der Hände, hier nicht zwingend hinsichtlich der Reinlichkeit gemeint; vielmehr sollten die Frauen die Hände schonen und nicht mit harter Arbeit belasten. Eine Hebamme sollte auch lesen und schreiben können, daneben wurden Eigenschaften des Herzens und folgende Tugenden empfohlen: Rechtchaffenheit, Gewissenhaftigkeit, Sanftmut, Geduld und Mitleiden, Dienstfertigkeit und Uneigennützigkeit, Verschwiegenheit, Nüchternheit, Ehrbarkeit und Verträglichkeit.

Etwas später, um 1861, erstellte der Kanton Bern Instruktionen für die Hebammen des Kantons Bern. Darin wird gewünscht, dass die Hebammen ihren Beruf zum Hauptgeschäft machen sollen, damit sie nie lange von zu Hause weg seien. Da sie angehalten werden, ein Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen, scheint das Lesen und Schreiben nun selbstverständlich zu sein. Sie sollen friedlich und verträglich leben und verschwiegen sein. Schwatzhaftigkeit wird als verwerfliche Untugend der Hebamme

angesehen. Unter Ziffer 8 soll sich jede Hebamme der «Nüchternheit befeissen», damit sie jederzeit zu einer Geburt eilen kann. «Sollte sie sich dem Trunke ergeben, so würde ihr ohne Schonung das Potent entzogen».

Ein Kapitel widmet sich den «Pflichten der Hebammen gegen die ihrer Hülfe Bedürftigen». Auffallend wie hier kaum mehr von Wöchnerinnen oder Gebärenden, wie noch 1838 im Aargau, sondern von Leidenden, Kranken und Hilfsbedürftigen die Rede ist.

Pflichten und Ausrüstung der Hebamme

Die Hebamme soll eine Klistierspritze, einen weiblichen Katheter, eine gute Nabelschnurschere und eine kleine Handapotheke zu den «Geburtsgeschäften» mitnehmen. In der Apotheke mussten sich «Hoffmannstropfen, süsse Essenz, Zimmetessenz, Holler'sches Saure¹, Salmiakgeist und Gastroessenz» befinden. Dazu sollte sie Schröpfgläser und Blutegel ansetzen können. Wichtig scheinen mir hier die Verbote, die im Aargauer Buch von 1838 fehlen. In Bern war es ihnen ausdrücklich verboten ohne ärztliche Anweisung zur Ader zu lassen, oder andere Medikamente zu verteilen, als die gelehrten, insbesondere wurde ihnen der Gebrauch des Mutterkorns² untersagt. Hebammen durften nur Hilfeleistungen an Schwangere ihrer Ausbildung entsprechend erbringen und sonst keine ärztlichen Aufgaben verrichten. Hingegen war die Hebamme verpflichtet, aussereheliche Schwangerschaften oder Geburten dem Kirchenvorstand anzuzeigen. Sollte sie zu einer Wöchnerin gerufen werden und ein totes Kind vorfinden, war sie verpflichtet, dem «Einwohnergemeinderathspräsidenten» eine Meldung zuhanden des Regierungsstatthalters zu machen, ebenso in Fällen heimlicher Schwangerschaft, Abtreibungen oder Tötung einer Leibesfrucht.

Das Vokabular

Über die im «Handbuch für die Hebammen des Kantons Aargau von 1838» erörterte Anatomie möchte ich mich hier nicht äussern, aufgefallen sind mir nur alte, zum Teil nie gehörte Ausdrücke, wie «Schamlefze» (Schamlippe) und «Mittelfleisch» (Damm). Fehlgeburten wurden «Missfälle» genannt, und die Geburt in früheren Zeiten «Gnist» (von Genesung = Niederkunft), die Wöchnerin war die «Kindbetterin» und das Wochenbett das «Kindbett». Starb ein Säugling in der ersten Zeit nach der Geburt, wurde ein «Kindbetterkind» begraben.

Krankheiten bei Mutter und Kind

Sehr ausführlich wurden die verschiedenen Krankheiten beschrieben. Den meisten Forschern ist sicher schon der Ausdruck Friesel-Fieber³ begegnet. Beim Kindbetterin-

nen-Friesel handelte es sich um einen Ausschlag, der in kleinen roten Knötchen oder weissen Bläschen besteht. «Der Friesel erscheint vorzüglich am Halse, an der Brust, an der innern Seite der Arme, später am ganzen Körper; damit ist meistens Fieber, beständiges Schwitzen, Unruhe, ziehende Schmerzen in den Gliedern verbunden». Herrühren soll er vom «übermassigen Warmhalten der Wöchnerin und vom Genuss von heissen und hitzigen Getränken».

In dieser Zeit war die Ausbildung zur Hebamme bereits geregelt, und es gab Schulen und Bücher. Darin wird auch auf die Reinlichkeit hingewiesen, man erschauert aber gleichwohl, wenn man liest, wie Untersuchungen mit blossen, eingefetteten Fingern gemacht wurden.

Es werden auch die optimalen Kleider für Schwangere aufgeführt, und etwas eigenartig mutet die Behandlung von Hohlwarzen an; wird doch tägliches, öfteres Saugen einer gesunden Person oder das Ansaugen mit einer irdenen «Tabackspfeife» für die letzten Schwangerschaftswochen empfohlen.

Vorbereitung für die Geburt und verhalten beim Kindstod

Kurz vor der Geburt hat die Hebamme das Gebärbett vorzubereiten und die nötigen Gerätschaften bereitzustellen, dazu Essig, Wein, Branntwein, heisses Wasser, reines Fett zum Untersuchen und weiche Leinwand. Sie soll keine hitzigen Getränke, wie Wein mit Gewürzen, Kaffee oder Arzneien verabreichen, um die Geburt zu beschleunigen, sondern sie solle sich ruhig und freundlich zeigen, die Gebärende beruhigen und nicht von schweren Geburten erzählen. Die vielen regelwidriger Geburten möchte ich hier nicht aufzählen. Nur von den scheinbaren Kindern noch ein paar Worte. Es gab zweierlei: die blauen und die weissen Scheintoten. Für beide Varianten gab es unterschiedliche Behandlungen, und auch wenn sich keine Lebenszeichen bemerkbar machten, musste das Kind warm gehalten und die Behandlungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden, erst wenn eindeutige Zeichen des Todes sichtbar wurden, galt das Kind als gestorben. Erwähnenswert auch der Hinweis von Pfarrer Gruner im Burgdorfer Totenrodel von 1744: Ein Kind, das nach der Geburt und wenigen Bewegungen starb, wurde von der Hebamme in aller Stille begraben, «abends, wie in solchen Occasionen bei ungetauften Kindern üblich». 1738 stand noch der Zusatz «ohne Leichbegängnuss».

Die Versorgung des Neugeborenen

Der Nabelschnurrest des Säuglings wurde mit Butter bestrichen und in ein Leinentüchlein eingewickelt. Wenn eine Wöchnerin kontrollieren wollte, ob sie eine gute Milch für



Bild einer Hebamme im Werk von Arzt Eucharius Rösslin dem Älteren
aus dem Jahre 1513

ihren Nachwuchs habe, dann sollte sie einen Tropfen auf einen schiefen Nagel geben. Dieser Tropfen müsste einen weissen, dicken, fetten Strich, der süsslich schmeckt, hinterlassen.

Die Gelbsucht beim Säugling wird als Folge einer Erkältung oder zu festen Einwickelns des Unterleibs erklärt. Verschwand sie nicht nach wenigen Tagen, wurde ein lauwarms Bad oder ein «Klystier von Kamill» empfohlen. Die «Scharröthe» (Wundrose oder der Rothlauf)⁴ der Neugeborenen entstehe zuerst durch einen gelben Fleck, meistens in Nabel- oder Geschlechtsgegend, der bald rot, hart und heiss werde. Die Krankheit war sehr gefährlich. Beschrieben wird auch die Behandlung des «Frattseins» (wundsein) und der «Gichter» (Krämpfe), diese erkennt man am dumpfen Schreien des Kindes, dem verzerrten, blauen Gesicht, den verdrehten Augen, einem gespannten Unterleib, dem Harn- und Kotverhalten und manchmal verkrampften Kinnbacken. Grund soll eine «Erkältung, ein Überladen des Magens, Säugen nach einer heftigen Gemütsbewegung der Mutter, Würmer oder heftige Schmerzen» sein.

Mutterschutz

1838 wurde darauf hingewiesen, dass die Mutter nach der Geburt Ruhe brauche, ja man sollte ihr sogar das Bewegen und Sprechen verbieten, die Wochenstube von allen Geräuschen frei halten, damit die Frau schlafen könne. Sie sollte mindestens 9 Tage liegen, 4 Wochen im Sommer und 6 Wochen im Winter oder bei schlechtem Wetter das Haus nicht verlassen. Die Nahrung bestand die ersten Tage aus «Brodsuppe», Schleim von Gries oder Reis. Nur schwächlichen Frauen durfte eine Fleischbrühe verabreicht werden. Erst nach vier bis fünf Wochen konnte unter Vermeidung aller blähenden Speisen zum normalen Leben und Essen übergegangen werden. Diese Regelungen konnten vermutlich in vielen Fällen nicht eingehalten werden.

Die Amme und/oder die künstliche Ernährung

Konnte eine Mutter nicht stillen, gab es zwei Möglichkeiten: die Hilfe einer Amme oder die künstliche Auffütterung. Die schwierige Auswahl einer Amme sollte dem Arzt überlassen werden. Verlangt wurde:

- «1. sie muss gesund und kräftig sein, 18 bis 26 Jahre alt, nicht zum Trübsinn oder Zorne geneigt und von guter sittlicher Aufführung sein;
2. sie darf um nicht mehr als 8 Wochen früher niedergekommen sein als die Mutter, dessen Kind sie säugen soll;
3. sie muss mässig grosse, ober volle Brüste haben, und an beiden Brüsten stillen können. Die Haut an den Brüsten muss rein, frei von jeder Art von Ausschlag sein,

und es dürfen keine Knoten oder Verhärtungen sich in den Brüsten befinden. Die Brustwarzen müssen regelmässig gebildet, weder zu gross noch zu klein und ohne Ausschlag, Risse usw. sein;

4. ihre Milch muss so beschaffen sein wie im §204 angegeben ist. Ihr eigenes Kind muss gesund und kräftig sein;

5. sie darf nicht an erblichen oder ansteckenden Krankheiten, Lustseuche [Syphilis], Drüsenkrankheiten, fallendem Weh [Epilepsie], Hautausschlägen und dergleichen leiden oder gelitten haben».

Die Anforderungen konnten wohl kaum immer erfüllt werden, daher auch die Regeln für die künstliche Ernährung:

«1. Die Milch muss immer von der gleichen Kuh, die sorgfältig gefüttert und reinlich gehalten wird, genommen werden. Damit dieselbe frisch sei, sollte täglich dreimal gemolken werden; die Gefässe in denen die Milch aufbewahrt wird, müssen aufs reinlichste gehalten werden.

2. Die ersten paar Tage gebe man frisch gemolkene Milch mit zwei Drittheilen Wasser, die nächsten 10 bis 14 Tage zu gleichen Theilen und dann nach und nach unvermischt. Jedesmal setze man dem Getränke etwas weniger Zucker zu, z. B. zu einer Kaffetasse Flüssigkeit eine Messerspitze voll, wodurch die Verdauung begünstigt und der Leib offen gehalten wird. - Zu viel Zucker ist schädlich.

3. Das Getränk darf dem Kinde nicht anders als lau oder milchwarm gereicht werden. Das Wärmen des Getränkes darf nicht über dem Feuer, sondern in heissem Wasser geschehen.

4. Nach einigen Wochen, je nach dem Bedürfnisse des Kindes, gebe man täglich ein, dann zwei und in der Folge drei Mal einen aus feinem, trockenem zwei oder dreizüggem Kernenmehl, oder aus gut gebackenem, fein gestossenem Zwieback und Milch bereiteten Brei. Der Brei muss jedesmal frisch bereitet und gut gekocht sein».

Im Wallis wurde noch zu meiner Jugendzeit den Kleinkindern eine sogenannte ,«Wellele» gekocht. Butter und Mehl wird mit Milch und wenig Zucker verrührt und aufgekocht. Das Wort rührt vom italienischen ,«vellutata» her, was derselben Kochweise entspricht, nur statt Milch nimmt man dazu eine Bouillon.

Allerlei Aberglaube

Noch 1838 wurde vor Aberglaube und Kurpfuscherei gewarnt. Viele Frauen glaubten, ein Kind mit einem Muttermal oder sonst einem Gebrechen zu bekommen, weil sie

während der Schwangerschaft erschrocken seien oder unpassenden Gelüsten nachgegeben haben. Gelüftet es eine Schwangere im Winter nach Erdbeeren, so darf sie nicht ihre Lippen berühren, sonst bekommt das Kind ein Muttermal an den Lippen. Gelüftet es sie nach Hasenbraten und berührt sie ihre Lippen, so kann das Kind eine Hasenscharte bekommen. Darum war die Empfehlung, sich bei solchen Gelüsten an den Hintern zu langen, damit das Kind höchstens am Po ein Muttermal bekomme. Aberglaube war früher ein weit verbreitetes Übel, und Kurpfuscherei hat vielleicht

MAHNUNG

an alle Mütter!

Wollt Ihr bei euern Kindern schönes, weiches u. volles Haar erzielen, so verwendet beizeiten das mit großem Erfolg erprobte

Schoch-Doggwiler's

Haarwuchs-Mittel

**Gegen Haarausfall, Schuppen und trockene Kopfhaut.
(Für Erwachsene unentbehrlich)**

Zu haben in allen besseren Herren- und Damen-Coiffeurgeschäften in Originaltöpfen von Fr. 2.50, 3.— u. 3.50

**J. Schoch-Doggwiler - Zürich 4 - Werdgutstrasse 19,
Fabrikant**

manchmal geholfen, sicher aber häufig mehr das Gegenteil erreicht. Eigenartig mutet die Weisheit des Niclaus von Graffenried in Bern an, die er in seinem Hausbuch um 1520 äusserl: «Wittu wissen ob ein Frow ein Knab oder Meitli trag, nimm Eppfen (Efeu) mit Krut und Würtzen, und leg ir es uf ir Hopt unwissen; nempt sy zum ersten ein Mansbild, so treit sy ein Knab, nempt sy ein Frowenbild, so ist es ein Meitli». Ob er wohl bei seinen Kindern Erfolg hatte damit?

Alle kennen wir auch die vielen Stellen in Jeremias Gotthelfs Romanen und Kurzgeschichten, vor allem dem Annebäbi Jowäger, wo Quacksalberei und Aberglaube eindrücklich beschrieben werden.

Hebammenwahl und das Wartegeld

Wurde im 19. Jahrhundert bereits eine Ausbildung angeboten, sind in früheren Jahrhunderten eher ältere Frauen mit eigenen Erfahrungen betreffend Geburten gewählt worden. Bei diesen Hebammenwahlen waren die Frauen stimmberechtigt; das war wohl die einzige Möglichkeit, einmal in der Öffentlichkeit an einem wichtigen Anlass teilzunehmen.

In Oberwinterthur wurde 1682 eine Hebamme mit 39 Stimmen gewählt. Drei Frauen standen zur Wahl, abgegeben wurden 78 Stimmen. Zum anschliessenden Trunk gab es 3 Eimer Wein und 16 Pfund Brot. Die gewählte Anna Lüthin übte ihr Amt nur gerade vier Jahre bis zu ihrem Tod aus. So wurde von den Frauen bereits 1686 eine neue Hebamme gewählt. Interessentinnen konnten sich vor der Wahl im Pfarrhaus melden. Gewählt wurde immer am Dienstag (Neben-Predigtag) nach «wollendeter Predig und Gsang». Auch die Nachfolgerin Verena Kaufmann starb bereits nach 8 Jahren. Bei einer neuen Wahl vermerkte der Pfarrer 1703: «In heimlicher Raun wurde von den Oberwinterthurer-Wybern Verena Wieklerli gewählt und ihre Pflicht öffentlich abgeläsen und nach Ihrem Hand-anläben, glück gewünscht. Dieses «heimliche Raunen» ist so zu verstehen, dass die Männer nach dem Gottesdienst die Kirche verliessen und sich der Pfarrer vorne mit Blick gegen den Chor hinstellte. Dann gingen die Frauen einzeln hinter ihm durch und nannten mit leiser Stimme ihre Kandidatin, ohne dass der Pfarrer sie sehen konnte. Dieser machte dann Striche auf dem Blatt der genannten Kandidatinnen. Diese Verena bekam «ein Schweren Hauptfluss wegen eines Dörnli in den Finger der Rechten Hand. Dass 2 Arzt von Winterthur mit hiesigem an Ihre gearzet, und vill gekostet, doch hat Ihre noch müsen der Zeigfinger der Rechten Hand abgeschnitten werden, dass Sie zum dienst untüchtig, und an Ihre Statt anno 1714 Susan Schupisser Hans Jog Ehrenspergers Frau einhellig er wehlt worden». Die Frauen waren normalerweise bis zum Tod im Amt. Bei einer Wahl 1729 war dem

Pfarrer anscheinend das Erscheinen des Obervogts, «der nit geladen, er kam sonst zur Kirche und 4 Vorgsitzte, allein Sie sassend still!» nicht ganz genehm. Am Schluss wurde «ein Trunk pro More [nach Brauch] gegeben. Da 120 Weiber anwesend waren, gab die Cirche 2 Teile und die Gemeinde den dritentheil nach altem Brauch». Gerade respektvoll tönt dieser Pfarrherr nicht! Burgdorf hatte da mehr Glück, starb doch 1736 die Hebamme Christina Christen nach über 40 Jahren im Amt.

Noch 1872 wurde in Ergisch im Wallis durch ein Glockenzeichen die Gemeinde zusammengerufen, um eine neue Hebamme zu wählen und anschliessend ausbilden zu lassen. Die Mehrheit von 17 «Henden» ist auf Katharina Eggs-Margelisch gefallen. Die Gemeinde hat sie für 10 Jahre verpflichtet, unterschrieben hat ihr Mann den Vertrag. Da war es mit der Gleichberechtigung bereits wieder vorbei. 1882 wurde sie für weitere 5 Jahre verpflichtet für einen jährlichen Beitrag von 10.- und 1887-1893 dasselbe für allerdings 20.- Franken. Katharina war bei ihrer ersten Wahl 42 Jahre alt und hatte vier Kinder.

Gelübdeformel für Hebammen in Bern von 1861

«Sie versprechen ihrem Berufe nach bestem Wissen treu und fleissig vorzustehen, nach Vermögen ihre Kenntnisse zu unterhalten und zu vermehren; bei Nacht wie bei Tag, den armen wie den reichen, den ledigen wie den verheirateten Weibspersonen mit gleicher Treue, Eifer und Fleiss beizustehen; in allen schweren Fällen, wo ihre Hülfe nicht hinreichen oder wo es ihnen an Geschicklichkeit und Erfahrung fehlen möchte, ohne Aufschub die Hülfe eines erfahrenen Arztes zu verlangen.

Ferner versprechen sie, sich der Behandlung innerer und äusserer Krankheiten, über welche sie nicht unterrichtet worden, zu enthalten; in Allem, was ihren Beruf betrifft, verschwiegen zu sein und überhaupt die erhaltenen Instruktion, so wie alle von kompetenten Behörden ausgehenden Verordnungen und Weisungen gewissenhaft zu befolgen».

Diese Instruktion ersetzte diejenige von 1853.

Quellen

Burgerbibliothek Bern: Hausbuch, Niclaus von Graffenried, Mss.h.h.Lil ES s.n ab 1515.

Staatsarchiv Bern: Totenrodel Burgdorf K 15 S. 216, 230 und 297.

Staatsarchiv Wallis: Altes Archiv Ergisch G2.

Stadtarchiv Winterthur: Taufbuch Oberwinterthur OJB 1.

Gedruckte Quellen

Handbuch für Hebammen des Kantons Aargau. Baden 1838, 218 Seiten, SGFF-Bibliothek.

Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern. Bern 1861, 16 Seiten. SGFF-Bibliothek.

¹ Den Ausdruck konnte ich nicht finden, vermute aber, dass es sich um eine Medizin handelte, die von Albrecht von Haller kreiert wurde.

² Mutterkornpilz (*Claviceps purpurea*) findet sich häufig auf Roggen, aber auch an andern Getreidearten. Die Wirkstoffe verwendete man früher in der Geburtshilfe (Wehen fördernd, als Abtreibungsmittel) und als Drogen in der Heilkunde. Wurde dieses Korn irrtümlich dem Mehl beigemischt, erkrankten oder starben ganze Familien am Antoniusfeuer oder Mutterkornbrand. Mitte des 20. Jahrhunderts wurde im Wallis bewusst Roggen mit diesem Pilz infiziert. Für meine Tante, eine Bergbäuerin, war das Ablesen der kranken Körner für die Pharmaindustrie ein willkommener Nebenverdienst.

³ Friesel = Miliaria; hirsegrosse, wasserhelle Bläschen, die durch Schwitzen und verlegte Schweissdrüsen entstehen. Als Todesursache kam sicher eine andere Krankheit in Frage.

⁴ Erysipel, eine durch verschiedene Kokkenarten ausgelöste Hauterkrankung, heute mit Antibiotika gut behandelbar.

Mutationen

Eintritte

Gyger Peter	Oberdorfstrasse 17	3236 Gampelen
Walther Franziska	Panoramaweg	3068 Utzigen

Austritte

Hürst Therese	Rinikerstrasse 38	5222 Umiken
Wyss Hansruedi	Ahornweg 3	4147 Aesch
Walter Erhard	Choisystrasse 19	3008 Bern

Verstorben

Eichenberger Ernst	Haselholzweg 37	3098 Schliern bei Köniz
Hamoir Eric Paul	imp. Général-de-Castella 11	1784 Wallenried
Kummer Franz Walter		4052 Basel
Zbinden Wilhelm		8047 Zürich

Tätigkeitsprogramm

Sämtliche Vorträge finden um 19.00 Uhr im Institut für Exakte Wissenschaften, Sidlerstrasse 5, Bern, statt.

Gäste sind jeweils herzlich willkommen!

Samstag 9. Dezember 2017: **Höck im Gasthof Ochsen in Münsingen**, Bernstrasse 2, 3110 Münsingen

12.00 Uhr fakultatives Mittagessen à la carte

13.30 Uhr Höck und gemütliches Beisammensein

Anmeldung Mittagessen und/oder Höck bis 25. November 2017 an Barbara Moser, quilt@bluewin.ch, 079 646 97 91

Mittwoch 17. Januar 2018, 19.00 Uhr: **Schriftkunde und Textedition**. Anleitung zum Umgang mit frühzeitlichen Manuskripten am Beispiel Berns. Vortrag und Buchvorstellung mit Norbert Furrer.

Wir holen den im 2017 abgesagten Vortrag nach und nehmen Einblick in ein uns hilfreiches Arbeitsbuch zum Lesen und Transkribieren alter Schriftstücke.

Samstag, 3. März 2018: **Hauptversammlung GHGB**, Emmentaler Schaukäserei Afoltern, Schaukäsereistrasse 6

11.45 Uhr Mittagessen (fakultativ, aber mit Anmeldung)

14.00 Uhr Hauptversammlung

Donnerstag, 15. März 2018, 18.00 Uhr: **Zukunft Bahnhof Bern**. Wir lassen uns auf einer Führung im Infopavillon die kleinen und enorm grossen Projekte zeigen, die der Bahnhof Bern in den nächsten Jahren so verändern werden, bis er 2025 in neuem Glanz den stetig wachsenden Anforderungen entspricht.

Mittwoch 11. April 2018, **Leseabend mit Hans Minder, Lauperswil**. Bringen Sie Dokumente und Fragen mit, die Ihnen Rätsel aufgeben. Wir versuchen Ihnen Antworten zu liefern und lernen anhand von konkreten Beispielen Lösungswege aufzuzeigen.

Mai 2018 (Datum noch offen) **Frühlingsausflug nach Aarberg oder Greyerz**. Je nach Wunsch der Hauptversammlung.

Dienstag 12. Juni 2018, 19.00 Uhr: **Führung in der christkatholischen Kirche St. Peter und Paul** in Bern mit dem Kunsthistoriker Jan Straub. Im Rahmen des Zyklus Kirchenführungen in Bern dürfen wir uns wiederum auf eine bereits bewährte amüsante Führung freuen!

Juli und August: keine Anlässe

September 2018 (Datum noch offen): **Herbstausflug nach Laupen oder Brienz**. Je nach Wunsch der Hauptversammlung.

Oktober 2018 (Datum noch offen): **Berner Zünfte**. Wir hauptsächlich Nichtzünftler lernen was es früher und heute bedeutet, Mitglied in einer Berner Zunft zu sein. Und was finden wir Forscher bei den Zünften?

November 2018 (Datum noch offen): Thema noch offen. Vortrag von Anne-Marie Dubler, Bern. Eine grossartige Kennerin der Bernischen Geschichte wird uns Wissenswertes vermitteln.

Dezember 2018 (Datum noch offen): **Höck**. Oder hat er ausgedient?

Ein verlorenes Leben

Andreas Blatter, Münsingen

Werner Adams, Präsident der GHGZ und wohnhaft in Wichtrach, versetzt uns zurück ins Jahr 1847 und beschreibt das Leben der Anna Maria Flückiger ab dem Kaltacher in Wynigen, die durch das Schwert hingerichtet worden ist.

«Das verlorene Leben der Anna Maria Flückiger» lautet der Titel des neuen Werkes aus der Hand von Werner Adams. Ich habe schon seine Vorgänger-Romane sehr gerne gelesen. Nein, ich habe sie verschlungen! Der Autor verwebt in seinem neuen Buch Fakten aus Dokumenten des Berner Staatsarchivs mit eigenen Fiktionen geschickt zu einem zumindest nachdenklich stimmenden, wenn nicht schockierenden Roman. Die genealogischen Daten haben Therese Metzger und Trudi Kohler für ihn aufbereitet.

Anna Maria Flückiger, Tochter eines trunksüchtigen Korbers und einer «suurnibligen» Wäscherin, wurde von ihren Eltern während ihrer Jugendzeit stets schlecht behandelt. Einzigem Halt fand sie an ihrem taubstummen Bruder Johannes, dem sie beim Beisammensein Sprache und Gehör lieb. Sie war immer auf sich gestellt, ohne Zuspruch, ohne Erziehung, ohne Vorbild. Wie hätte sie dann wissen können, was recht ist und was nicht.

Wegen ihrer zerlumpten Kleidung weigerte sich der Pfarrer, «das Chorbermeitschi» zu konfirmieren. Und als die junge Frau angab, vom Sohn des Gemeindepräsidenten schwanger zu sein, nahm ihr Leben seinen bösen Lauf. Ihre Schwangerschaft wurde zuerst mittels falscher Attests von Hebamme und Arzt nicht bestätigt. Als ihr Bauch aber grösser wurde, drängte sie die Hebamme zu einer Abtreibung.

Nach einer Feuersbrunst im Wohnhaus der Flückigers und in umliegender Bauten geriet Anna Maria in den Verdacht der Brandstiftung. So wurde sie vom Sog der Justiz gnadenlos erfasst, von übler Nachrede und Lügen beschleunigt.

Während ihrer Untersuchungshaft tauchte plötzlich ein dubioser geistlicher Professor auf, der Anna Maria zu Geständnissen drängte für Taten, die sie vielleicht, womöglich noch gar nicht begangen oder sich zumindest ihrer Tragweite nicht bewusst war. In ihrer Not, Hilflosigkeit und Angst, selbst von Gott fallen gelassen zu werden und um

ihre verdorrnde Seele zu entlasten, plauderte sie Dinge aus, die der vermeintlich «Wohlgesinnte» sofort ans Gericht weiterleitete.

Wie ein Schlachtopfer wurde sie dem Gericht vorgeführt, das sie schliesslich wegen Brandstiftung, versuchtem Mord ihrer Mutter, Diebstahls und Abtreibung zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilte!

Zwei Studenten und ein Anwalt aus Bern fochten das Urteil an, denn sie hatten in den Gerichtsurkunden aus Burgdorf mehrere Ungereimtheiten entdeckt und erkannt, dass das Verfahren sehr schlampig geführt worden war, vermutlich sogar bewusst. Dass da plötzlich eine wichtige Zeugin - die Hebamme - unauffindbar nach Amerika ausgewandert war. Der Anwalt hegte in der Delinquentin leise Hoffnungen auf eine humanere Strafe oder gar Freispruch, doch das Urteil in zweiter Instanz lautete gleichwohl auf 15 Jahre Kettenhaft.

Im Gefängnis überraschte Anna Maria Flückiger die Justiz erneut mit einer folgenreichen Selbstanklage!

Es ist nicht abwegig zu glauben, die erst 21-jährige Frau hätte mit diesem letzten Geständnis der Schmach einer langen Haftstrafe entgehen wollen und den tödlichen Hieb des Richtschwertes gegen ihren Hals vorgezogen und somit ein rasches Ende ihres verlorenen Lebens gesucht. Am 19. April 1847 wurde sie in Bern vor einer grossen Menge Schaulustiger hingerichtet

Die Bücher von Werner Adams

Das verlorene Leben der Anna Maria Flückiger
 ISBN 978-3-9524378-5-8
 (Fr. 29.90 inkl. Versand)

Archivgeflüster

In einem kalten Land

Die Mürger Morde

Ich war nie, wie ich hätte sein sollen

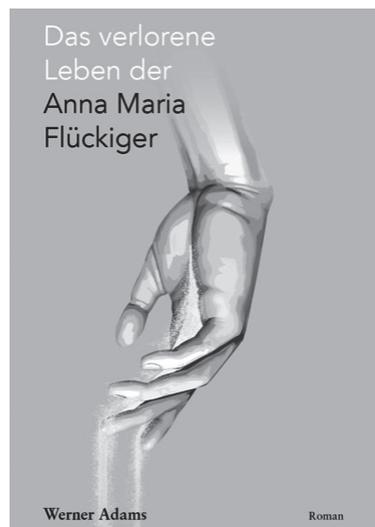
(alle Fr. 29.50)

Abgezogene Hasen (Fr. 22.50)

Zu bestellen bei

info@werneradams.ch,

www.werneradams.ch



Lesenswertes

Barbara Moser, Steffisburg

Barbara Lutz: **Keinen Seufzer wert**; Limmat Verlag. Die letzte Hinrichtung im Emmental im Jahr 1861 lockte die Bevölkerung von weit her in den Ramserngraben. Vier Menschen, darunter die Mutter Verena Wyssler, wurden des Mordes bezichtigt und in einem Prozess, der absolut gar nichts mehr mit der heutigen Gerichtspraxis gemeinsam hat, zum Tod durch das Schwert verurteilt.

Die Autorin zeigt in diesem Roman ein erschütterndes Bild der bitteren Not und Armut im Emmental, und lässt uns eintauchen und nachdenken über eine Zeit in der das Richten über das Anhören gestellt wurde. Dem Jakob Wyssler seine obersten Halswirbel sind im Institut für medizinische Geschichte verwahrt und lassen einem das Fürchten vor der guten alten Zeit vor Augen führen.

Hans Schafroth: **Der Weg ins Eggiwil**; Herrmann Verlag Langnau. Aufzeichnungen über Brücken- und Strassenbau und zum Postkutschen-Betrieb im Emmental

Piero Bianconi: **Der Stammbaum**. Kaum einer fand das Glück, viele kamen zurück. Aber die warnenden und beschwörenden Berichte der Heimgekehrten verhinderten nicht, dass die nächste Generation wieder aus der Armut und Kargheit ihrer Dörfer floh, um das Abenteuer zu suchen.

Eine Neuauflage über die Vorfahren des Autors und das Leben seiner Vorfahren im Verzascatal im Tessin. Einem der schönsten Täler der Schweiz. Es ist ein Muss für mich, bei einem Tessin-Aufenthalt das Verzascatal zu besuchen. Besuchen Sie unbedingt das Museum in Sonogno!

Martin Luther: **Die 95 Thesen**; Fischer Taschenbibliothek. 500 Jahre Reformation. Anlässlich dieses Jubiläums habe ich mir vorgenommen, mehr darüber zu lesen und zu lernen. In Deutschland ist mir dieses kleine Büchlein über den Weg gelaufen, und darin sind unkommentiert die 95 Thesen. Ob er sie am Samstag dem 31. Oktober 1517 eigenhändig an die Tür der Schlosskirche in Wittenberg genagelt hat ist umstritten. Relevanter ist für mich mein Besuch auf der Wartburg und die Auseinandersetzung,

welchen enormen Einfluss die Reformation und deren Verfechter Luther, Zwingli und Calvin noch heute nachwirken lassen, in unseren Alltag gebracht haben. Zum Nachdenken und Besinnen!

Dietmar Pieper / Eva Maria Schnurr: **Die Reformation**; Spiegel Buchverlag. Mehr Details, mehr Wissen, Eintauchen in die gut dokumentierte Geschichte ohne Ablasshandel und Machtgehebe der Kirche in das Leben und Überleben der Lebenden.

Werner Ryser: **Die Revoluzzer**; Cosmos Verlag. Auf seine neuen Bücher freue ich mich seit dem Walliser Totentanz. Er ist zu einem meiner liebsten Autoren geworden. Hervorragend recherchiert, spannend geschrieben und horizontweiternd.

Dieses Buch spielt zwar in Basel, aber das Bistum Basel hat einiges mit der Bernischen Geschichte gemeinsam. Und wenn nicht, dann freue ich mich über ein Buch in dem ich mich in einer früheren Zeit befinde und ich in andere Welten eintauchen kann. Und er scheidet erfreulich fleissig zu schreiben. „Bauernopfer – Eine mörderische Intrige“ wiederum mit Handlungsort Basel erscheint im Dezember 2017 und wird in meinem Lesestapel ganz oben liegen.

Markus Schürpf: **Johann Schär**; Limmat Verlag. Johann Schär, genannt „Dängi Hannes“ wurde 1855 in Gondiswil im Berner Oberaargau geboren, wo er in einer Bauernfamilie aufwuchs. Seine Passion gehörte der Fotografie. Seine Bilder geben einen Einblick in das bäuerliche Leben im Oberaargau.

Hans R. Amrein: **Griesalp und Kiental**; Weber Verlag. Der Winter hat Einzug gehalten. Schnee liegt gegenüber meinem häuslichen Horizont auf der Stockhornkette. Und wenn ich den Blick nach Süden richte, sehe ich die Blüemlere, hochoffiziell die Blümlisalp genannt. Nicht abseits vom weltberühmten Dreigestirn Eiger Mönch und Jungfrau gelegen. Aber doch auch eben „daneben“.

Kiental ist in die Geschichte eingegangen, weil abgeschieden und erhaben. Ich kenne diese Gegend als Ausgangs- oder Endpunkt von Hochgebirgswanderungen. Und ich freue mich auf mehr Wissen und das Leben abseits des hektischen Lebens.

Der Weber Verlag hat noch vieles mehr zum Entdecken und Geniessen, viel regionale Geschichte und neue Themen. www.weberverlag.ch

Hans-Henrik von Koller: **Jakob der Flösser**; Orell Füssli Verlag. Jakob war Flösser auf dem Rhein, viel früher als dieser noch nicht begradigt und kommerzialisiert war.

Was er mit der Schweiz zu tun hat? Er hat als Romanfigur das weitergeführt, was für uns Berner die Aare war. Hat in die Niederlande Waren und Menschen geführt auf dem Weg, der in seinem Lebensweg der fortschrittlichste war. Heute sind Flug und Lastwagen unterwegs, was dem Jakob sein Verdienst auf dem Wasserweg war.

Peter Bratschi, Manfred Lempen und Elisabeth Bergmann: **Im Färmeltal**; Eigenverlag, ISBN 3-9522412-8-8. Das neue Buch der Autorengruppe Peter Bratschi, Manfred Lempen und Elisabeth Bergmann zeigt auf seinen 500 Seiten mit über 800 Illustrationen eine umfassende Sammlung von Bildern, Dokumenten und Geschichten aus dem Färmeltal, dem einzigartigen Hochtal in der Gemeinde St. Stephan. Einbezogen wurden auch die Nachbarbüert Obersteg-Zuhäligen und der Albrist. Es ist auf ungewöhnliche Weise ein Sachbuch entstanden, das über fast alle Lebensbereiche in Vergangenheit und Gegenwart berichtet.

Thomas Lindt: **E Hutte voll Zyt**; Neptun Verlag. Der ehemalige Sigriswiler Pfarrer hat die Chroniken von Gottlieb Jakob Kuhn (1775-1849) und Karl Howald (1796-1869) aufgearbeitet und in die heutige Sprache umgewandelt. Und im dritten Kapitel sind die Geschichten aus den transkribierten Chorgerichtsmanualen zu lesen. Nach 22 Jahren Arbeit ist dieses Buch nun ein grosses Geschenk an die Sigriswiler und all jene, die sich für Geschichte und das Leben in dieser sonnigen Gemeinde am Thunersee interessieren.

Ammann Ulrich: **Heiteres und Besinnliches aus meiner Schreibmaschine**; Neptun Verlag. Das Buch ist eine kleine Übersicht über das vielfältige Schaffen des Autors. Seien es historische Erzählungen, Geschichten aus der Gegenwart oder Erlebnisse. Immer ist Spannung enthalten und vielfach auch ein wenig Schalk. Ulrich Ammann war 38 Jahre lang Haus- und Landarzt im schönen Schnitzlerdorf Brienz. Im Buch finden sich das Märchen vom Weihnachtseasel und eine Weihnachtsgeschichte.

Walter Raaflaub: **Im Vertrauen**; Werdverlag. 16 Jahre lang führte Walter Raaflaub seine Arztpraxis in Schönried im Saanenland. Aus seinen Kolumnen, die während 5 Jahren in der Schweizer Familie veröffentlicht wurden, sind nun Kurzgeschichten über die Erlebnisse eines Landarztes im Grenzgang zwischen verwehrlostem Einzelgänger und prominentem Feriengast entstanden.

Adressen GHGB

Präsident	Hans Minder Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil minder@bluewin.ch	034 496 69 09/079 743 23 93
Mitteilungsblatt/ Webmaster	Andreas Blatter Belpbergstr. 38a, 3110 Münsingen abl@andreasblatter.ch	031 721 41 71/079 418 01 88
Veranstaltungen	Barbara Moser Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg quilt@bluewin.ch	079 646 97 91
Protokollführer	Othmar Thomann Alpenstrasse 47, 3072 Ostermundigen o.thomann@hispeed.ch	079 712 28 11
Kassier	Ernst Lerch in der Schwarzmatt 3, 4450 Sissach ernst.lerch@lerch-treuhand.ch	062 299 00 73/079 446 89 82
Beisitzer	Kurt Kohler Bärenmatte 6, 3110 Münsingen kk@kurtkohler.ch	079 437 39 18
Internet-Adresse	www.ghgb.ch	
Post-Konto	Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern GHGB	30 - 19966-5

Antrag auf Mitgliedschaft

Heraustrennen oder fotokopieren und einsenden an: Barbara Moser, Günzenenstr. 6 A, 3612 Steffisburg (Antrag per Internet auf www.ghgb.ch).

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern GHGB beitreten:

Name Ledigname (bei Frauen)

Vornamen

Beruf

Heimatort(e)

Geburtsdatum

Adresse

PLZ Ort

Telefon privat Telefon mobile

E-mail

eigene Homepage

Forschungsgebiete

Ort, Datum Unterschrift